



## **Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat**

Nr. 477.01

223.01

---

## **Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur**

### **Antrag**

1. Die Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse Stadt Chur wird wie folgt genehmigt:
  - Das Finanzierungsverhältnis Arbeitgeber/Arbeitnehmer für die Pensionskasse wird von heute 2 : 1 beziehungsweise 66 : 34 % auf 1.8 : 1.2 beziehungsweise 60 : 40 % angepasst und Art. 42 des Gesetzes entsprechend geändert.
  - Die Stadtratsversicherung im Leistungsprimat wird aufgehoben. Die Mitglieder des Stadtrates werden gleich versichert wie das Personal. Die Art. 60, 62, 63, 67, 68, 69 und 77 des Gesetzes werden entsprechend angepasst bzw. ergänzt sowie die Art. 48 lit. b), 57, 59, 61, 64, 65 und 66 gestrichen. Die Art. 57 bis 78 werden anschliessend neu nummeriert.
  - Die Teuerungszulage für Rentenbeziehende wird in Zukunft nicht mehr durch die Stadt finanziert. Die Abs. 1 und 2 von Art. 39 des Gesetzes werden ersatzlos gestrichen und Art. 39 Abs. 3 angepasst.
  - Art. 50 des Gesetzes wird gemäss Antrag der Verwaltungskommission der Pensionskasse ergänzt (administrative Anpassungen).

(Fortsetzung S. 2)

### **Zusammenfassung**

**Auf Antrag der Vorberatungskommission zur Aufgaben- und Leistungsüberprüfung beschloss der Gemeinderat am 10. März 2011 drei die städtische Pensionskasse betreffende Sparmassnahmen. Zum einen soll das Finanzierungsverhältnis Arbeitgeber/Arbeitnehmer von bisher 2 : 1 neu auf 1.8 : 1.2 angepasst werden. Zum anderen wird das Leistungsprimat der Stadtratsversicherung aufgehoben, und die Teuerungszulagen für die Rentenbeziehenden werden künftig durch die Pensionskasse getragen. Diese drei Massnahmen führen bei der Stadt zu jährlich wiederkehrenden Einsparungen von Fr. 1.5 Mio.**



### **Antrag (Fortsetzung)**

2. Das Gesetz untersteht gestützt auf die Bestimmungen der Stadtverfassung dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.
3. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass sich am Gesetz als Folge der definitiven Prüfung durch die BVG- und Stiftungsaufsicht nachträglich formelle Änderungen ergeben können.



## Bericht

### 1. Ausgangslage

Am 10. März 2011 beschloss der Gemeinderat auf Antrag der Vorberatungskommission Aufgaben- und Leistungsüberprüfung drei die Pensionskasse Stadt Chur (PKSC) betreffende Massnahmen. Diese erfordern eine Teilrevision des Gesetzes über die PKSC. Die Verwaltungskommission der Pensionskasse erhielt den Auftrag, für die folgenden drei Massnahmen im Gesetz über die PKSC eine Vorlage auszuarbeiten:

- **Umfinanzierung Arbeitgeber/Arbeitnehmer auf neu 60 : 40 %**

Das Finanzierungsverhältnis Arbeitgeber/Arbeitnehmer für die Pensionskasse wird von heute 2 : 1 bzw. 66 : 34 % auf 1.8 : 1.2 bzw. 60 : 40 % angepasst (Massnahme 1150-02b).

- **Aufhebung Leistungsplan der Stadtratsversicherung**

Das Leistungsprimat im Vorsorgeplan Stadtrat wird aufgehoben (Massnahme 1150-03).

- **Aussetzen des automatischen Anspruchs auf Teuerungszulage für Rentenbeziehende**

Die Teuerungszulage für Rentenbeziehende wird in Zukunft nicht mehr durch die Stadt getragen (Aussetzen städtischer Teuerungszulagen auf Renten, Massnahme 1150-05). Der Antrag betreffend Finanzierung von Teuerungszulagen der Rentenbeziehenden bezieht sich auch auf ehemalige Mitglieder des Stadtrates.

Die Massnahmen entsprechen der Empfehlung der gemeinderätlichen Vorberatungskommission. Detaillierte Begründungen werden im Schlussbericht der Vorberatungskommission vom 8. Februar 2011 genannt.

### 2. Aufträge

#### 2.1 Auftrag 1: Umfinanzierung Arbeitgeber/Arbeitnehmer von bisher 66 : 34 % auf neu 60 : 40 %

Die Beiträge an die Pensionskasse betragen gemäss Art. 42 des Gesetzes über die PKSC aktuell:



Alter	Sparbeiträge für Einlage in Altersguthaben			Risiko- und Kostenbeiträge			Gesamte Beiträge		
	AG	AN	Total	AG	AN	Total	AG	AN	Total
Bis 24	-	-	-	2.0 %	1.0 %	3.0 %	2.0 %	1.0 %	3.0 %
25 - 34	9.0 %	6.0 %	15.0 %	3.0 %	-	3.0 %	12.0 %	6.0 %	18.0 %
35 - 44	10.0 %	7.0 %	17.0 %	4.0 %	-	4.0 %	14.0 %	7.0 %	21.0 %
45 - 54	11.0 %	8.0 %	19.0 %	5.0 %	-	5.0 %	16.0 %	8.0 %	24.0 %
55 - 65	12.0 %	9.0 %	21.0 %	6.0 %	-	6.0 %	18.0 %	9.0 %	27.0 %

Das bisherige Finanzierungsverhältnis, bei welchem die Arbeitgebenden das Doppelte der Arbeitnehmenden-Beiträge leisten, ist auf Arbeitgeber-Beiträge vom Eineinhalbfachen der Arbeitnehmenden-Beiträge zu reduzieren. Die Beiträge der Arbeitgebenden sollen um 10 % abgesenkt, diejenigen der Arbeitnehmenden entsprechend um 20 % erhöht werden.

Im Jahr 2010 entrichtete die Stadt Arbeitgeberbeiträge von insgesamt Fr. 8'629'947.--. Mit der neuen Beitragsaufteilung reduziert sich der Arbeitgeberanteil um Fr. 863'000.--.

## 2.2 Auftrag 2: Aufhebung des Leistungsprimats bei der Stadtratsversicherung

Der geltende Vorsorgeplan Stadtrat wird nach dem Leistungsprimat geführt. Das bedeutet, dass die Altersrente in Prozenten des versicherten Lohns festgelegt wird. Aufgrund der relativ kurzen Beitragszeit der Mitglieder des Stadtrates und einem Rentensatz von 4 % pro Amtsjahr muss bei voller Amtszeit eine Rente von 48 % des versicherten Lohns in nur 12 Jahren finanziert werden. Dies kann dazu führen, dass - zusätzlich zu den persönlichen Einkaufsbeiträgen - durchschnittlich jährliche Pensionskassen-Beiträge um die 60 % vom versicherten Lohn benötigt werden. Das persönliche Eintrittsgeld plus 9 % des versicherten Lohns trägt das Mitglied des Stadtrates bei, die restlichen Beiträge die Stadt als Arbeitgeberin.

Das Verhältnis versicherter Lohn zu den Sparbeiträgen beträgt für die Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates im Jahr 2011:

Total versicherte Lohnsumme	704'152	100.0 %
Total Sparbeiträge	429'169	59.8 %
• Davon 9 % Arbeitnehmer-Sparbeiträge	63'470	9.0 %



- Davon Arbeitgeber-Sparbeiträge
  - ordentliche Arbeitgeber-Sparbeiträge 84'628 (12.0 %)
  - zusätzliche Einlagen gem. Art. 67 Abs. 3 PKSC-G 281'071 (38.8 %)
  - Total Arbeitgeber-Sparbeiträge 365'699 50.8 %

Mit einem Wechsel zum Beitragsprimat entfallen die Arbeitgeber-Zusatzbeiträge von Fr. 281'000.-- sowie allfällige Renteneinkäufe nach Lohnerhöhungen durch Teuerung.

### 2.3 Auftrag 3: Aussetzen der Teuerungszulage an die Rentenbeziehenden

Teuerungszulagen auf Altersrenten und die übrigen laufenden Renten bzw. Rententeile sind nicht durch übergeordnetes Recht, sondern durch städtisches Recht geregelt. Die Stadt und die angeschlossenen Arbeitgebenden sowie die Pensionskasse können mithin selbst darüber befinden.

Die Teuerungszulagen für Rentenbeziehende wurden ab 1996 in drei Schritten auf die aktuell geltende Regelung angepasst. Bis September 1996 richtete die Stadt den Rentenbeziehenden im Umlageverfahren einen jeweils gleich hohen Teuerungsausgleich aus wie dem aktiven Personal. Von Oktober 1996 bis Dezember 2005 finanzierte die Stadt die Hälfte des Teuerungsausgleichs selbst, die andere Hälfte übernahmen die damalige Pensionsversicherung und das Personal zu je einem Viertel der Kosten (bis Juni 2002 je 1 % der versicherten Lohnsumme, von Juli 2002 bis Dezember 2005 je 0.5 % der versicherten Lohnsumme). Seit Januar 2006 beschliesst die Stadt die Teuerungszulage auf Renten für den Anteil, den sie selbst finanziert. Die Höhe des durch die Stadt finanzierten Teuerungsausgleichs entspricht der Hälfte des Teuerungsausgleichs des aktiven Personals. Weitergehende Teuerungszulagen - bis maximal zum vollen Teuerungsausgleich - beschliesst die Verwaltungskommission gemäss den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse.

Eine ab 2006 von der Stadt beschlossene Teuerungszulage an die Rentenbeziehenden wird nach dem Rentenwert-Umlage-Verfahren jeweils sofort bei der Pensionskasse voll eingekauft. Das heisst, die Stadt leistet der Pensionskasse eine einmalige Einkaufssumme. Die Pensionskasse bildet damit Deckungskapital für die Auszahlung der Teuerungszulage bis zum Ableben der rentenbeziehenden Person. Die Pensionskasse trägt das Langlebensrisiko.

Gewährt die Stadt z.B. ein Prozent Teuerungszulage auf die Löhne des städtischen Personals, steht den Rentenbeziehenden nach aktuell gültiger Regelung ein halbes Prozent Teuerungszulage auf die Grundrente zu. Der Einkauf eines halben Prozents Teuerungszulage bei der Pensionskasse kostet die Stadt Fr. 640'347.-- (Stand 1. Januar 2011).



### 3. Umsetzung der Aufträge

#### 3.1 Umfinanzierung Arbeitgeber/Arbeitnehmer von bisher 66 : 34 % auf neu 60 : 40 %

Das Beitragsverhältnis von zwei Dritteln zu einem Drittel wurde nach der Kündigung des Vollversicherungsvertrags mit Swiss Life per 31. Dezember 2007 in der dafür erforderlichen Teilrevision der Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur ab 1. Januar 2008 fortgeführt. Dieses Beitragsverhältnis sieht einen Beitrag von durchschnittlich rund 4.5 %<sup>1</sup> vom versicherten Lohn für Risiko- und andere Kosten vor (siehe Tabelle Ziff. 2.1).

Mit der Umfinanzierung werden die Risikobeiträge neu auch durch die Arbeitnehmenden mitfinanziert. In der Zwischenzeit gelang es der Verwaltungskommission, in zwei Schritten einen kostengünstigeren Rückversicherungs-Vertrag (Risiken Invalidität und Tod) abzuschliessen und die Verwaltungskosten zu reduzieren. Die Totalbeiträge für Risiko- und Verwaltungskosten können ab 2012 von bisher durchschnittlich 4.5 % auf neu durchschnittlich 3.6 % vom versicherten Lohn gesenkt werden. Die Beiträge der Arbeitgebenden reduzieren sich um zusätzliche 0.54 % vom versicherten Lohn (60 % von 0.9 % Beitragsreduktion). Bei einer versicherten Lohnsumme der städtischen Angestellten von Fr. 56'515'323.-- (Stand Ende 2010) reduzieren sich die Risiko- und anderen Kosten um Fr. 305'182.--. Für die Arbeitnehmenden bedeutet dies eine um 0.36 % vom versicherten Lohn geringere Erhöhung der Beiträge.

Mit Einbezug der Kostensenkung bei der Rückversicherung schlägt die Verwaltungskommission folgende Beitragsgestaltung und Beitragsaufteilung ab 1. Januar 2012 vor:

Alter	Einlage in Altersguthaben			Risiko- und andere Kosten			Gesamte Beiträge		
	AG	AN	Total	AG	AN	Total	AG	AN	Total
Bis 24	-	-	-	1.5 %	1.0 %	2.5 %	1.5 %	1.0 %	2.5 %
25 - 34	9.0 %	6.0 %	15.0 %	1.5 %	1.0 %	2.5 %	10.5 %	7.0 %	17.5 %
35 - 44	10.2 %	6.8 %	17.0 %	1.9 %	1.3 %	3.2 %	12.1 %	8.1 %	20.2 %
45 - 54	11.4 %	7.6 %	19.0 %	2.4 %	1.6 %	4.0 %	13.8 %	9.2 %	23.0 %
55 - 65	12.6 %	8.4 %	21.0 %	2.9 %	1.9 %	4.8 %	15.5 %	10.3 %	25.8 %

<sup>1</sup> Ohne Gewichtung der versicherten Lohnsumme pro Alterskategorie - mit Gewichtung der versicherten Lohnsumme beträgt der durchschnittliche Beitrag aktuell rund 4.59 %, da mehr als die Hälfte der versicherten Lohnsumme auf die Alterskategorien 45 - 54 Jahre und 55 - 65 Jahre mit höheren Beiträgen entfällt.



Art. 42 vom Gesetz über die PKSC hält die Aufteilung der Finanzierung der Pensionskasse zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden fest. Die Abs. 2 bis 4 von Art. 42 sind entsprechend anzupassen.

	PKSC-Gesetz vom 8. April 2010	Vorschlag für neue Fassung	Bemerkungen
Art. 42 Bei- träge	2 Der ordentliche Beitrag der versicherten Personen an die Altersgutschriften beträgt:  Alter                      Beitrag in Prozent des versicherten Lohnes  25 - 34                      6 Prozent 35 - 44                      7 Prozent 45 - 54                      8 Prozent 55 - 65                      9 Prozent (64 bei Frauen)	Der ordentliche Beitrag der versicherten Personen an die Altersgutschriften sowie die Risiko- und anderen Kosten (Risiken Invalidität und Tod sowie Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten) beträgt in Prozent des versicherten Lohnes:  Alter                      für Alters-                      für Risiko und                      Total Gutschriften                      andere Kosten                      Beiträge  25 - 34                      6.0 Prozent                      1.0 Prozent                      7.0 Prozent 35 - 44                      6.8 Prozent                      1.3 Prozent                      8.1 Prozent 45 - 54                      7.6 Prozent                      1.6 Prozent                      9.2 Prozent 55 - 65                      8.4 Prozent                      1.9 Prozent                      10.3 Prozent (64 bei Frauen)  Der ordentliche Beitrag der Arbeitgebenden beträgt in Prozent des versicherten Lohnes:  Alter                      für Alters-                      für Risiko und                      Total Gutschriften                      andere Kosten                      Beiträge  25 - 34                      9.0 Prozent                      5 Prozent                      10.5 Prozent 35 - 44                      10.2 Prozent                      1.9 Prozent                      12.1 Prozent 45 - 54                      11.4 Prozent                      2.4 Prozent                      13.8 Prozent 55 - 65                      12.6 Prozent                      2.9 Prozent                      15.5 Prozent (64 bei Frauen)	<i>Gemeinderatsbeschluss</i>  Beiträge der Arbeitnehmenden werden erhöht auf das Verhältnis AG/AN von 1.8 : 1.2 gemäss Massnahme 1150-02b der städtischen Aufgaben- und Leistungsüberprüfung.  <u>Details zu Beitragsverhältnissen:</u>  Die Aufteilung 1.8 : 1.2 entspricht einer Aufteilung von 60 : 40 %.  Das Aufteilungsverhältnis beim Total der Beiträge lautet:  10.5% : 7.0% = 60.00 : 40.00 12.1% : 8.1% = 59.90 : 40.10 13.8% : 9.2% = 60.00 : 40.00 15.5% : 10.3% = 60.08 : 39.92
	3 Personen mit Alter 24 und jünger entrichten einen jährlichen Beitrag von 1 Prozent des versicherten Lohnes für die Risikoversicherung (Tod und Invalidität).	Personen mit Alter 24 und jünger entrichten einen jährlichen Beitrag von 1 Prozent des versicherten Lohnes für Risiko- und andere Kosten. Die Arbeitgebenden leisten für diese Personen einen Risiko- und Kostenbeitrag von 1.5 Prozent des versicherten Lohnes.	
	4 Die Beiträge der Arbeitgebenden betragen das Doppelte der Arbeitnehmenden-Beiträge gemäss Abs. 2 und 3. Mit diesen Beiträgen werden die restlichen Altersgutschriften sowie die Risiko- und Verwaltungskosten bezahlt. Reichen diese Beiträge für die Deckung der Risiko- und Verwaltungskosten nicht aus, ist die Pensionskasse berechtigt, auch von den aktiven versicherten Personen einen Risikobeitrag zu verlangen.	Reichen die Beiträge gemäss Abs. 2 und 3 für Risiko- und andere Kosten nicht zur Deckung dieser aus, ist die Pensionskasse berechtigt, die Beiträge auf einen kostendeckenden Ansatz zu erhöhen.	Die Beitragsaufteilung zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden wird neu in Abs. 2 festgehalten.

Sind die Beiträge für Risiko- und andere Kosten nicht mehr kostendeckend, hat die Pensionskasse mit Art. 42 Abs. 4 weiterhin die Möglichkeit, die Beiträge bis auf kostendeckendes Niveau anzuheben. Damit wird dem übergeordneten Recht Rechnung getragen, welches vorgibt, dass bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen der Arbeitgeber nur entweder die Leistungshöhe oder die Beiträge, jedoch nicht beides zusammen festlegen darf.



Die Umfinanzierung wirkt sich auf den verfügbaren Nettolohn des Personals unterschiedlich aus. Bei einer Vollzeitanstellung entsteht in Prozenten vom massgebenden AHV-Bruttolohn ein zusätzlicher Abzug von 0.6 % bei Lohnklasse 5 Minimum (z.B. Stadtarbeiter unter Alter 35 Jahre), ein solcher von 1.1 % bei Lohnklasse 20 Maximum (z.B. Gewerbeschullehrperson mit Alter über 54 Jahre) und ein solcher bis maximal 1.2 % bei Lohnklasse 28 Maximum und Alter über 54 Jahre.

### **3.2 Aufhebung des Leistungsprimats bei der Stadtratsversicherung**

Mit der Aufhebung des Leistungsprimats werden die Mitglieder des Stadtrates gleich versichert wie das aktive Personal. Das führt zu tieferen Alters- und Hinterlassenenrenten für die Mitglieder des Stadtrates, welche ab 1. Januar 2013 im Amt sein werden. Dagegen verbessern sich andere versicherte Leistungen. Die Invalidenrente erhöht sich von bisher 40 % auf neu 50 % vom versicherten Lohn und damit steigt auch die Witwenrente beim Ableben vor dem Altersrücktritt von bisher 24 % auf neu 30 % des versicherten Lohns. Bisher bestand kein Anspruch auf ein Todesfallkapital - neu haben anspruchsberechtigte Hinterlassene das Anrecht auf ein Todesfallkapital von 50 % des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthabens.

Die berufliche Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates wird bis auf wenige Sonderregelungen (Rücktrittsalter, Staffelung der Sparbeiträge und Ruhegehalt) neu gleich geregelt wie diejenige des Personals. Daher beschloss die Vorsorgekommission Stadtratsplan an der Sitzung vom 20. Juni 2011, die Kommission mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen aufzulösen.

Im neuen Beitragsprimat bestimmen u.a. auch die Höhe der eingebrachten Freizügigkeitsleistung sowie freiwillig geleistete Einkaufssummen die Höhe der Altersrente. Deswegen wird für die Höhe des Ruhegehalts eine separate Bestimmung notwendig. Die vom Gemeinderat beschlossenen Massnahmen beinhalten keine Anpassung beim Ruhegehalt. Es beträgt weiterhin 4 % vom versicherten Lohn pro geleistetes Amtsjahr.

Die Aufhebung des Leistungsprimats erfordert Anpassungen bei den Art. 60, 62, 63, 67, 68, 69 und 77 sowie die Streichung von Art. 48 lit. b), 57, 59, 61, 64, 65 und 66 vom Gesetz über die PKSC:



		PKSC-Gesetz vom 8. April 2010	Vorschlag für neue Fassung	Bemerkungen
<b>Art. 48</b> Organe		Organe der Pensionskasse sind: a) die Verwaltungskommission; b) die Vorsorgekommission Stadtratsplan c) die Geschäftsstelle; d) die Revisionsstelle; e) die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge.	Organe der Pensionskasse sind: a) die Verwaltungskommission; b) die Geschäftsstelle; c) die Revisionsstelle; d) die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge.	Auflösung der Vorsorgekommission Stadtratsplan gemäss Beschluss der Kommission vom 20. Juni 2011. Wird nicht mehr benötigt, da bei den Mitgliedern des Stadtrates bis auf das Rücktrittsalter, die Staffelung der Sparbeiträge und das Ruhegehalt alle Regelungen gleich sind wie beim Personal.
<b>Art. 57</b> Vorsorgekommission Stadtratsplan	1	Für die Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates wird eine besondere Vorsorgekommission Stadtratsplan bestellt.	Streichen	
	2	Die Vorsorgekommission Stadtratsplan besteht aus dem Präsidium der Verwaltungskommission der Pensionskasse als Vorsitz, einer vom Gemeinderat gewählten unabhängigen Fachperson als Arbeitgebervertretung und dem Stadtpräsidium als Arbeitnehmervertretung. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre und stimmt mit derjenigen des Stadtrates überein.	Streichen	
	3	Der Vorsorgekommission obliegt das Antragsrecht auf Revision des zehnten Abschnittes dieses Gesetzes zuhanden des Stadtrates. Zudem beschliesst sie Erlass und Änderungen jener Reglementsbestimmungen, die ausschliesslich den Vorsorgeplan Stadtrat betreffen.	Streichen	
<b>Art. 59</b>		Eintrittsleistung	Streichen	Entfällt im Beitragsprimat
<b>Art. 60</b> Beginn Altersleistung	1	Der Anspruch auf Altersleistung entsteht mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.	Für ehemalige Mitglieder des Stadtrates, welche die Amtszeit vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters beendet haben oder welche eine Invalidenrente erhalten, entsteht der Anspruch auf Altersleistung mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.	Das neue Beitragsprimat verlangt eine Präzisierung des Zeitpunkts des Altersrücktritts bei Invalidität und damit der Beendigung des Sparprozesses.  Regelung für Beginn Altersrente bei Invalidenrenten-Bezug war bisher unter Art. 62 Abs. 3.



		PKSC-Gesetz vom 8. April 2010	Vorschlag für neue Fassung	Bemerkungen
<b>Art. 61</b> Vorbezug oder Übertrag bei Scheidung		Für den ausbezahlten Betrag wird ein Vorbezugskonto geführt. Bei der Berechnung der Altersrente oder der Freizügigkeitsleistung wird der Saldo des Vorbezugskontos angerechnet.	Streichen  Wie beim Vorsorgeplan Personal → Art. 12 PKSC-Gesetz	Aufhebung Leistungsprimat  Art. 49 vom Vorsorgereglement kann gestrichen werden.
<b>Art. 62</b> Altersleistung / Altersgutschriften	2	Die Altersrente beträgt für jedes zurückgelegte Amtsjahr 4 Prozent des versicherten Lohnes, maximal 48 Prozent des versicherten Lohnes. Vorbehalten bleibt eine allfällige Kürzung infolge ungenügenden Einkaufs oder eines Vorbezugs für Wohneigentum bzw. eines Übertrags bei Scheidung.	Streichen  Wie beim Vorsorgeplan Personal → Art. 18ff PKSC-Gesetz	Aufhebung Leistungsprimat  Art. 50 vom Vorsorgereglement kann gestrichen werden.
	3	Der Anspruch auf Altersleistungen eines invaliden ehemaligen Mitgliedes des Stadtrates entsteht mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Die Altersleistung dieses ehemaligen Mitgliedes des Stadtrates entspricht ab dem ordentlichen AHV-Rentenalter der maximal möglichen Altersrente, jedoch höchstens der Altersrente, auf die das Mitglied des Stadtrates bei einem Amtrücktritt mit Erreichen des AHV-Rentenalters Anspruch gehabt hätte.	Streichen  Wie beim Vorsorgeplan Personal → Art. 26 Abs. 2 und 60 Abs. 1 PKSC-Gesetz	Wird geregelt mit Art. 26 Abs. 2 und Art. 60 Abs. 1 PKSC-Gesetz
	4	Bei ungenügendem Einkauf werden die Altersleistungen entsprechend gekürzt.	Streichen	Entfällt im Beitragsprimat
	5	Die ordentliche Altersgutschrift für die Mitglieder des Stadtrates beträgt 21 Prozent des versicherten Lohnes. Diese Altersgutschriften werden um Zusatzbeiträge gemäss Art. 67 Abs. 3 erhöht.	Die Höhe der ordentlichen Altersgutschrift für die Mitglieder des Stadtrates entspricht während der Amtszeit derjenigen des Personals ab Alter 55.	Zusatzgutschriften entfallen im Beitragsprimat.
	6	Neuer Absatz	Während der Dauer einer Invalidität, längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, entspricht die Altersgutschrift derjenigen des Personals nach effektivem Alter.	Bei Invalidität erfolgen bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters/dem Altersrentenbeginn - unabhängig von der noch möglichen Amtszeit - Gutschriften ins Altersguthaben, jedoch zu Bedingungen wie beim Personal (gestaffelt).



		PKSC-Gesetz vom 8. April 2010	Vorschlag für neue Fassung	Bemerkungen
Art. 63 Ruhe- gehalt	2	Anspruch auf ein Ruhegehalt besteht für die Zeit zwischen dem Amtrücktritt und dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Die Höhe des Ruhegehaltes entspricht der Altersrente.	Anspruch auf ein Ruhegehalt besteht für die Zeit zwischen dem Amtrücktritt und dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, längstens aber bis zum Tod des ehemaligen Mitgliedes des Stadtrates.	Mit der Aufhebung der Altersrente nach Leistungsprimat wird eine andere Definition der Höhe des Ruhegehaltes als bisher benötigt.
		Neuer Abs. 3 (Abs. 3 bisher wird neu Abs. 4 usw.)	Die Höhe des Ruhegehaltes beträgt für jedes zurückgelegte oder angebrochene Amtsjahr 4 Prozent, maximal 48 Prozent des versicherten Lohnes.	Der Gemeinderat beschloss keine Änderung beim Ruhegehalt. → gleiche Höhe wie bisher.  Gem. bisherigem Art. 50 PKSC-Vorsorgereglement werden für die Berechnung der Altersrente angebrochene Amtsjahre als volle Amtsjahre gerechnet.
	Neuer Abs. 8	Bei Tod eines Ruhegehalt beziehenden, ehemaligen Mitgliedes des Stadtrates vor Erreichen des Anspruchs auf Altersrente entspricht die Ehegattenrente 62.5 Prozent des Ruhegehaltes, mindestens aber 60 Prozent der voraussichtlichen Altersrente (berechnet mit einem Hochrechnungszins von 2 Prozent). Die Höhe der Waisenrente beträgt einen Drittel der Ehegattenrente. Dieser Bestimmung vorbehalten bleibt die Regelung bei Auszahlung der Freizügigkeitsleistung.	Regelung gilt nur, wenn ehemaliges Stadtratsmitglied zwischen Amtrücktritt und Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters stirbt.  62.5 Prozent vom Ruhegehalt mit 12 Amtsjahren (48 % vom versicherten Lohn) ergeben eine Witwenrente von 30 % vom versicherten Lohn = wie beim Vorsorgeplan Personal.	
Art. 64 Invali- den- rente		Die Invalidenrente beträgt bei voller Invalidität 40 Prozent des versicherten Lohnes. Teilinvaliden mit mindestens 40 Prozent Invaliditätsgrad steht eine Leistung entsprechend dem Invaliditätsgrad zu, abgestuft auf einen Viertel, die Hälfte oder drei Viertel der Invalidenrente.	Streichen  Wie beim Vorsorgeplan Personal → Art. 24 - 26 PKSC-Gesetz	Aufhebung Leistungsprimat
Art. 65 Ehegat- ten- rente / Le- bens- partner- rente		Beim Tod einer versicherten Person vor dem Altersrentenbeginn beträgt die jährliche Ehegattenrente 60 Prozent der Invalidenrente (= 24 Prozent des versicherten Lohnes). Beim Tod einer versicherten Person nach dem Amtrücktritt beträgt die jährliche Ehegattenrente 60 Prozent der Altersrente.	Streichen  Wie beim Vorsorgeplan Personal → Art. 28ff PKSC-Gesetz	Aufhebung Leistungsprimat
Art. 66 Todes- fall- kapital		Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung des Todesfallkapitals.	Streichen  Wie beim Vorsorgeplan Personal → Art. 38 PKSC-Gesetz	Aufhebung Leistungsprimat



		PKSC-Gesetz vom 8. April 2010	Vorschlag für neue Fassung	Bemerkungen
Art. 67 Beiträge / Finanzierung	1	Die ordentliche Finanzierung erfolgt durch die jährlichen Beiträge der Stadt und der versicherten Personen.	Die ordentliche Finanzierung erfolgt durch die jährlichen Beiträge der Stadt und der Mitglieder des Stadtrates.	Anpassung von versicherten Personen auf → Mitglieder des Stadtrates.
	2	Der jährliche Beitrag der versicherten Personen entspricht für die Altersgutschrift 9 Prozent des versicherten Lohnes und wird auf zwölf monatliche Raten aufgeteilt. Die Beitragspflicht besteht bis Ende der Amtszeit.	Der jährliche Beitrag der Mitglieder des Stadtrates entspricht für die Altersgutschrift sowie den Risiko- und Kostenbeiträgen dem Beitrag des Personals ab Alter 55. Die Beitragspflicht besteht bis Ende der Amtszeit.	Wird geregelt mit Art. 42 Abs. 2 PKSC-Gesetz
	3	Die Stadt leistet für die restlichen Altersgutschriften einen jährlichen Beitrag von 12 Prozent und zusätzlich einen Risikobeitrag von 6 Prozent. Zudem leistet die Stadt jährlich einen Zusatzbeitrag bis zum Beginn der Altersleistungen. Mit dem Zusatzbeitrag werden die zusätzlich notwendigen Altersgutschriften für die Leistungen des Stadtratsplans ausfinanziert. Die Höhe des Zusatzbeitrages wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet.	Der jährliche Beitrag der Mitglieder des Stadtrates entspricht für die Altersgutschrift sowie die Risiko- und Kostenbeiträge dem Beitrag des Personals ab Alter 55. Die Beitragspflicht besteht bis Ende Amtszeit.	Aufhebung Leistungsprimat  Beiträge gemäss Art. 42 Abs. 2
Art. 68 Anspruch auf Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung)	2	Neuer Absatz	Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Stadtrates vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentensalters und besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, wird das Altersguthaben weiter verzinst. Es erfolgen keine Altersgutschriften mehr (prämienfreie Weiterführung der Versicherung).	Mit Aufhebung Leistungsprimat wird neue Regelung notwendig.
	3	Neuer Absatz	Anstelle der prämienfreien Weiterführung der Versicherung kann ein Übertrag der erworbenen Freizügigkeitsleistung in eine andere Vorsorgeeinrichtung verlangt werden. In diesem Falle bleibt der Anspruch auf das Ruhegehalt bestehen. Hingegen bestehen keine Ansprüche mehr auf Alters- und Hinterlassenenleistungen.	Analog Versicherung Personal, jedoch mit Unterschied, dass Übertrag verlangt werden muss.
Art. 69 Rechtsmittel	1	Gegen Verfügungen der Geschäftsstelle kann bei der Verwaltungskommission bzw. der Vorsorgekommission Stadtratsplan innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.	Gegen Verfügungen der Geschäftsstelle kann bei der Verwaltungskommission innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.	Anpassung bzw. Streichung der Vorsorgekommission Stadtratsplan nach deren Aufhebung.
	2	Verfügungen der Verwaltungskommission und der Vorsorgekommission Stadtratsplan können beim Verwaltungsgericht angefochten werden.	Verfügungen der Verwaltungskommission können beim Verwaltungsgericht angefochten werden.	Anpassung bzw. Streichung der Vorsorgekommission Stadtratsplan nach deren Aufhebung.

Die aktuell laufende Amtsperiode endet am 31. Dezember 2012. Bis dahin soll das Leistungsprimat im Vorsorgeplan Stadtrat für die bereits heute amtierenden Mitglieder des Stadtrates beibehalten werden. Für neue Mitglieder des Stadtrates gelten die neuen Bestimmungen ab Amtsantritt. Zwei der zurzeit amtierenden Mitglieder des Stadtrates schei-



den infolge der Amtszeitbegrenzung Ende 2012 aus dem Stadtrat aus. Für das dritte Mitglied des Stadtrates, Frau Stadträtin Doris Caviezel-Hidber, wird bei der zu erwartenden Wiederwahl für eine zweite Amtsperiode ab 2013 eine Übergangslösung benötigt.

Stadträtin Doris Caviezel-Hidber leistete beim Eintritt in den Vorsorgeplan Stadtrat das reglementarisch vorgegebene Eintrittsgeld für die 12 Jahre Amtszeit. Damit waren in den ersten drei Jahren weniger Arbeitgeberbeiträge nötig. Dies wäre in den Folgejahren entsprechend kompensiert worden. Durch den Systemwechsel würde nun Stadträtin Doris Caviezel-Hidber benachteiligt. Ihr steht als Freizügigkeitsgutschrift per 1. Januar 2013 das nach vier Jahren im Leistungsprimat erworbene Deckungskapital bzw. der Barwert der erworbenen Rente zu, jedoch kein Besitzstand auf die Höhe der 48 % Altersrente nach 12 Amtsjahren. Da sie bereits das Eintrittsgeld/den Einkauf auf die maximale Altersrente von 48 % mit 12 Amtsjahren einbezahlt hat, drängt sich eine Übergangsbestimmung auf. Dem Konto von Stadträtin Doris Caviezel-Hidber sind zwei Drittel des einbezahlten Eintrittsgelds als freiwillige Einlage umzubuchen und die dadurch entstehende Deckungskapital-Lücke von Fr. 127'655.-- an Arbeitgeberbeiträgen für die erste Amtsdauer nachzufinanzieren.

		PKSC-Gesetz vom 8. April 2010	Vorschlag für neue Fassung	Bemerkungen
Art. 77 Aufhebung bis- herigen Rechts	2	Neuer Absatz	<p>Für Mitglieder des Stadtrates, welche bereits vor dem 1. Januar 2011 im Amt waren, gelten bis 31. Dezember 2012 die Bestimmungen gemäss Vorsorgeplan Stadtrat vom 1. Juli 2010 bzw. 1. Januar 2011.</p> <p>Für Mitglieder des Stadtrates, welche während der Amtsdauer 2009 - 2012 durch Ersatzwahl vor dem 1. Januar 2013 ihr Amt antreten, gelten die neuen Bestimmungen ab Amtsantritt.</p>	<p>Übergangsbestimmung</p> <p>Besitzstand auf Leistungsprimat bis Ende der laufenden Amtsperiode 2009 - 2012.</p>
	3	Neuer Absatz	<p>Aktiv amtierende Mitglieder des Stadtrates, welche vor dem 31. Dezember 2012 ein Eintrittsgeld leisten mussten und bis dahin noch nicht zwölf Amtsjahre ausweisen, werden die zu viel bezahlten Einkaufsbeiträge als freiwillige Einlage auf dem Alterskonto zusätzlich gutgeschrieben. Die zu viel bezahlten Einkaufsbeiträge entsprechen der totalen Einkaufssumme dividiert durch zwölf multipliziert mit den bis zu zwölf fehlenden Amtsjahren. Die Einlage gilt als zusätzliche Arbeitgeberbeiträge und wird von der Stadt durch eine Einmalzahlung geleistet.</p>	<p>Übergangsbestimmung</p> <p>Das Eintrittsgeld wird in der Renten-Barwert-tabelle für die Berechnung des Deckungskapitals nicht berücksichtigt.</p>



### 3.3 Aussetzen der Teuerungszulage an die Rentenbeziehenden

Das Aussetzen der Teuerungszulage an die Rentenbeziehenden führt einzig zu Anpassungen beim Art. 39 des Gesetzes über die PKSC. Abs. 1 und 2, welche die Höhe und die Finanzierung der Teuerungszulage durch die Arbeitgebenden festhalten, sind zu streichen und Abs. 3 entsprechend anzupassen.

		PKSC-Gesetz vom 8. April 2010	Vorschlag für neue Fassung	Bemerkungen
Art. 39 Anpassung an die Preisentwicklung	1	Altersrenten und die übrigen laufenden Renten bzw. Rententeile werden angepasst, wenn auch dem städtischen Personal der Teuerungsausgleich gewährt wird.	Streichen	<i>Gemeinderatsbeschluss</i>  Die Teuerungszulage durch die Stadt wird ausgesetzt gemäss Massnahme 1150-05 der städtischen Aufgaben- und Leistungsüberprüfung.
	2	Die Stadt und die angeschlossenen Arbeitgebenden beschliessen die Teuerungszulage auf die Renten. Die Höhe der Teuerungszulage durch die Stadt entspricht der Hälfte des Teuerungsausgleichs, der dem aktiven Personal gewährt wird. Die Finanzierung erfolgt durch die Arbeitgebenden vollständig im Jahr, in welchem die neue Teuerungszulage erstmals gewährt wird.	Streichen	Bisher ausgesprochene und finanzierte Teuerungszulagen werden weiterhin ausbezahlt. Ein Besitzstand wird bereits durch übergeordnetes Recht gewährleistet.
	3	Über weitergehende Teuerungszulagen auf die Renten beschliesst jährlich die Verwaltungskommission nach den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse.	Die Verwaltungskommission beschliesst jährlich über Teuerungszulagen auf die Renten unter Berücksichtigung der reglementarischen Bestimmungen.	Eine Teuerungszulage auf die Renten wird mit Überschüssen finanziert. Art. 8 vom Anlagereglement hält die Überschussverteilung fest.

Über die Teuerungszulage an Rentenbeziehende durch die Pensionskasse entscheidet weiterhin die Verwaltungskommission unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse.

Die Teuerungszulage auf das Ruhegehalt und anschliessend die Altersrente für ehemalige Mitglieder des Stadtrates wird in Art. 63 Abs. 6 des Gesetzes über die PKSC beschrieben:

*„Ehemalige Mitglieder des Stadtrates mit Anspruch auf ein Ruhegehalt und später einer Altersrente haben Anspruch auf Teuerungszulagen, wie sie auch den übrigen städtischen Rentenbeziehenden ausgerichtet werden. Die bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters auf das Ruhegehalt erworbene Teuerungszulage wird in Prozenten auf die danach auszurichtende Altersrente übertragen.“*



Damit wird bereits schon jetzt sichergestellt, dass ehemalige Mitglieder des Stadtrates gleiche Ansprüche auf Teuerungszulage wie ehemaliges Personal haben.

#### 4. Finanzielle Auswirkungen

##### 4.1 Einsparungen aus den vorgesehenen Massnahmen sowie der Senkung der Risiko- und Verwaltungskosten

Die Stadt, die IBC und die weiteren angeschlossenen Arbeitgebenden können aus den drei vorgesehenen Massnahmen sowie der Reduktion der Risiko- und Verwaltungskosten unten aufgeführte jährliche Einsparungen erzielen:

Bezeichnung/Betrieb	Stadt	IBC	Kreis	Bürger-gemeinde	Total
Einsparung aus Umfinanzierung 1.8 : 1.2	- 863'000	- 77'500	- 49'000	- 5'300	- 994'800
Einsparung aus zusätzl. Senkung der Risiko- und Kostenprämie (- 0.54 %)	- 305'000	- 26'300	- 15'300	- 1'600	- 348'200
Einsparung aus Aufhebung Leistungsprimat Stadtratsplan	- 281'000	-	-	-	- 281'000
<b>Einsparungen</b>	<b>- 1'449'000</b>	<b>- 103'800</b>	<b>- 64'300</b>	<b>- 6'900</b>	<b>- 1'624'000</b>

Die Einsparungen für den Einkauf von Rentenerhöhungen beim Vorsorgeplan Stadtrat variieren von Jahr zu Jahr und je nach Zusammensetzung des Stadtrates (noch wenige oder mehrere Amtsjahre bis Amtrücktritt) sehr stark. Zudem fehlen konkrete Basisdaten, teilweise sind sie noch unbekannt, wie beispielsweise die neuen Mitglieder des Stadtrates ab 2013. Die Einsparungen können deshalb nur aufgrund von Erfahrungswerten aus der Vergangenheit mit Fr. 50'000.-- bis Fr. 100'000.-- pro Prozent Lohnanstieg eingeschätzt werden.

Einsparungen bei der Teuerungszulage an die Rentenbeziehenden fallen nur an, wenn ein Teuerungsausgleich auf die Löhne des Personals ausgesprochen wird. Bei einem Prozent Teuerung per 1. Januar 2011 auf die Löhne hätten die Rentenbeziehenden 0.5 Prozent Teuerung erhalten.

Der Einkauf von Teuerungszulagen bei der Pensionskasse kostet die Arbeitgebenden als einmalige Einlage (Stand 1. Januar 2011):



Bezeichnung/Betrieb	Stadt	IBC	Kreis	Bürger- gemeinde	Total
Einkauf von 0.5 % TZ bei 1.0 % Teuerung auf die Löhne	640'300	26'100	32'200	4'600	703'200
Einkauf von 1.0 % TZ bei 2.0 % Teuerung auf die Löhne	1'280'600	52'200	64'400	9'200	1'406'400
Einkauf von 1.5 % TZ bei 3.0 % Teuerung auf die Löhne	1'920'900	78'300	96'600	13'800	2'109'600

#### 4.2 Einmalige Kosten für Übergangsbestimmungen bei Auflösung Leistungsprimat im Vorsorgeplan Stadtrat

Das zu viel bezahlte Eintrittsgeld für ein Mitglied des Stadtrates wird dem Deckungskapital abgezogen und in eine freiwillige Einlage umgewandelt. Die Deckungskapital-Lücke wird durch zusätzliche Arbeitgeberbeiträge der Stadt ausfinanziert. Diese Beiträge fielen in den vergangenen Jahren der Stadt weniger an. Sie hat nun eine einmalige Nachfinanzierung von Fr. 127'655.-- zu leisten. (siehe Kap. 3.2).

#### 4.3 Auswirkungen auf die Pensionskasse (Beitragsgestaltung und Rechnungsergebnis)

Die Umfinanzierung auf 1.8 : 1.2 führt zu einer neuen Beitragsgestaltung. Nur so kann vermieden werden, dass bestimmte Versichertengruppen höhere Sparbeiträge leisten als die Arbeitgebenden. Neu werden auch den Versicherten anteilmässig Beiträge für die Risiko- und anderen Kosten abgerechnet. Die neue Kostenaufteilung entspricht einem zeitgemässen Beitragsmodell und bietet grosse Transparenz im Sinne einer „Good Governance“. Bei der neuen Beitragsgestaltung wurde darauf geachtet, dass einerseits bei den Gesamtbeiträgen die bisherigen Verhältnisse beibehalten bleiben und andererseits stets die Aufteilung 60 % Arbeitgebende und 40 % Arbeitnehmende eingehalten wird. Die Reduktion der Risiko- und anderen Kosten wird möglich, da die Pensionskasse als teilautonome Kasse in den letzten Jahren grössere Kostensenkungen sowohl bei der Rückversicherung als auch bei der Verwaltung erzielte.



## 5. Anträge der Verwaltungskommission auf administrative Anpassungen im Gesetz über die PKSC

Die Verwaltungskommission ist nach Art. 50 des Gesetzes über die PKSC bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig. Tritt bei einem Traktandum ein Mitglied in den Ausstand, wird die Kommission bereits schon bei Abwesenheit von nur einem Mitglied beschlussunfähig. Die Verwaltungskommission soll in einem solchen Fall die Möglichkeit erhalten, auch mit nur vier Stimmberechtigten beschlussfähig zu sein. Die Beschlussfassung muss dann jedoch einstimmig und ohne Enthaltung erfolgen. Zudem kann vermieden werden, dass bei Abwesenheit eines Mitglieds eine Gruppe von Vertretenden gegenüber der andern Gruppe die Mehrheit besitzt und Anträge in der laufenden Sitzung mit mindestens 3 : 2 Stimmen für sich entscheiden kann. Bei vier Stimmen für Beschlussgültigkeit bedarf es immer mindestens einer Stimme der anderen Vertretenden-Gruppe oder bei Stimmgleichheit den Stichentscheid des Präsidiums.

Zirkularbeschlüsse waren bisher üblich, wurden jedoch in keinem Reglement besonders erwähnt. Voraussetzung für einen gültigen Zirkularbeschluss ist eine Rechtsgrundlage auf Gesetzesebene. Die Verwaltungskommission schafft nun diese Rechtsgrundlage mit einer Aufnahme einer entsprechenden Regelung im Gesetz über die PKSC.

		PKSC-Gesetz vom 8. April 2010	Vorschlag für neue Fassung	Bemerkungen
Art. 50 b) Zusammen- setzung und Konstituie- rung			Anpassung beim Titel:  <b>Zusammensetzung, Konstituierung und Beschlussfassung</b>	Anpassung des Artikel- Titels auf den gesamten Inhalt des Artikels
	3	Die Verwaltungskommission ist be- schlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.	Beschlüsse der Verwaltungskommissi- on sind gültig, wenn sie mit mindestens 4 Stimmen gefasst werden.	Damit kann bei Abwe- senheit eines Kommissi- onsmitglieds die andere Vertretenden-Gruppe die Sitzung nicht mit 3 : 2 dominieren.
	4	Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Das Präsi- dium besitzt kein Stimmrecht; bei Stim- mengleichheit kommt ihm jedoch der Stichentscheid zu. Die Mitglieder stim- men ohne Instruktionen.	Das Präsidium besitzt kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit kommt ihm jedoch der Stichentscheid zu. Die Stimme des Präsidiums zählt wie dieje- nige der anderen Kommissionsmitglie- der.	Die Mehrheitsregelung wird mit der neuen Be- schlussgültigkeit in Art. 50 Abs. 3 nicht mehr benötigt.  Der letzte Satz von Abs. 4 wird neu in einem eigenen Abs. 5 aufge- führt.



	PKSC-Gesetz vom 8. April 2010	Vorschlag für neue Fassung	Bemerkungen
5	Neuer Absatz	Die Mitglieder stimmen ohne Instruktionen.	Bisher letzter Satz von Art. 50 Abs. 4
6	Neuer Absatz	Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern und keiner ablehnenden Stimmen.	Keine grundsätzliche Änderung zur bisherigen Praxis - Zirkularbeschlüsse gab es schon früher. Erhöht die Handlungsfähigkeit der Kommission.

## 6. Vorprüfung

Der Rechtskonsulent nahm am 12. Mai 2011 die Vorprüfung der Gesetzes- und Vorsorge-reglements-Anpassungen vor. Am 18. Mai 2011 wurden die Anpassungen dem Experten für berufliche Vorsorge vorgelegt. Dieser überprüfte stellvertretend für die Aufsicht die Erlasse. Die Empfehlungen des Pensionskassenexperten wurden in die neuen Regelungen einbezogen.

Die definitive Prüfung und die Abnahme durch die Aufsichtsbehörde erfolgt nach Beschluss des Gemeinderates. Daher verbleibt ein Vorbehalt betreffend Änderungen in der Folge dieser definitiven Prüfungen (analog Botschaft Nr. 18/2010, rechtliche Verselbständigung der PVSC).

## 7. Schlussbemerkungen/Inkrafttreten

Die Massnahmen im Zusammenhang mit der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung wurden durch die Verwaltungskommission und durch die Vorsorgekommission Stadtratsplan im Sinne der Gemeinderatsaufträge vorberaten.

Die Vorsorgekommission Stadtratsplan hat diejenigen Neuerungen, welche die Mitglieder des Stadtrates betreffen, an der Sitzung vom 20. Juni 2011 beraten. Sie nimmt in zustimmendem Sinne Kenntnis von der Umsetzung der Gemeinderatsaufträge vom 10. März 2011 betreffend Aufhebung des Leistungsplans.

Die Verwaltungskommission hält fest, dass die in diesem Bericht vorgeschlagenen Massnahmen in Erfüllung der Aufträge des Gemeinde- bzw. Stadtrates ausgearbeitet wurden, dass die Verwaltungskommission diesen Massnahmen selbst damit aber nicht zustimmt (siehe dazu Bericht an den Stadtrat der früheren Versicherungskommission der Pensionsversicherung des Personal der Stadt Chur vom 10. April 2010 und Botschaft Nr. 30/2010 - Schlussbericht der Projektgruppe, Seite 33).



Der Stadtrat beabsichtigt, die vorliegende Teilrevision nach deren Annahme durch den Gemeinderat bzw. durch das Volk wenn möglich auf den 1. Januar 2012 in Kraft zu setzen.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 15. August 2011

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Christian Boner

Markus Frauenfelder

### Anhang

- Synoptische Darstellung mit den Anpassungen beim Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur
- Details zur neuen Festlegung der Sparbeiträge sowie der Risiko- und anderen Beiträge
- Entwurf Gesetz über die PKSC nach Teilrevision, mit hervorgehobenen Anpassungen

### Aktenauflage

Bericht der Verwaltungskommission Pensionskasse Stadt Chur vom 18. Juli 2011

# Pensionskasse Stadt Chur

## Gesetz über die PKSC

### Entwurf mit Vorschlag für Anpassungen des PKSC-G aufgrund der Massnahmen aus der Aufgaben- + Leistungsüberprüfung Stadt Chur

(Diese Anpassungs-Vorschläge basieren auf dem Beschluss des Gemeinderates vom 10. März 2011)

		Bisheriges PKSC-Gesetz vom 8.4.2010	Vorschlag für neue Fassung	Bemerkungen
<b>Art. 39</b> Anpassung an die Preisentwicklung	1	Altersrenten und die übrigen laufenden Renten bzw. Rententeile werden angepasst, wenn auch dem städtischen Personal der Teuerungsausgleich gewährt wird.	Streichen	<i>Gemeinderatsbeschluss</i>  Die Teuerungszulage durch die Stadt wird ausgesetzt gemäss Massnahme 1150-05 der städtischen Aufgaben- und Leistungsüberprüfung.
	2	Die Stadt und die angeschlossenen Arbeitgebenden beschliessen die Teuerungszulage auf die Renten. Die Höhe der Teuerungszulage durch die Stadt entspricht der Hälfte des Teuerungsausgleichs, der dem aktiven Personal gewährt wird. Die Finanzierung erfolgt durch die Arbeitgebenden vollständig im Jahr, in welchem die neue Teuerungszulage erstmals gewährt wird.	Streichen	Bisher ausgesprochene und finanzierte Teuerungszulagen werden weiterhin ausbezahlt. Ein Besitzstand wird bereits durch übergeordnetes Recht gewährleistet.
	3	Über weitergehende Teuerungszulagen auf die Renten beschliesst jährlich die Verwaltungskommission nach den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse.	Die Verwaltungskommission beschliesst jährlich über Teuerungszulagen auf die Renten unter Berücksichtigung der reglementarischen Bestimmungen.	Eine Teuerungszulage auf die Renten wird mit Überschüssen finanziert. Artikel 8 vom Anlagereglement hält die Überschussverteilung fest.

Entwurf mit Vorschlag für Anpassungen des PKSC-G aufgrund der Massnahmen aus der Aufgaben + Leistungsüberprüfung Stadt Chur

		Bisheriges PKSC-Gesetz vom 8.4.2010	Vorschlag für neue Fassung	Bemerkungen																																																		
<b>Art. 42</b> Beiträge	2	<p>Der ordentliche Beitrag der versicherten Personen an die Altersgutschriften beträgt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Alter</th> <th>Beitrag in Prozent des versicherten Lohnes</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>25 - 34</td> <td>6 Prozent</td> </tr> <tr> <td>35 - 44</td> <td>7 Prozent</td> </tr> <tr> <td>45 - 54</td> <td>8 Prozent</td> </tr> <tr> <td>55 - 65 (64 bei Frauen)</td> <td>9 Prozent</td> </tr> </tbody> </table>	Alter	Beitrag in Prozent des versicherten Lohnes	25 - 34	6 Prozent	35 - 44	7 Prozent	45 - 54	8 Prozent	55 - 65 (64 bei Frauen)	9 Prozent	<p>Der ordentliche Beitrag der versicherten Personen an die Altersgutschriften sowie die Risiko- und anderen Kosten (Risiken Invalidität und Tod sowie Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten) beträgt in Prozent des versicherten Lohnes:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Alter</th> <th>für Altersgutschriften</th> <th>für Risiko und andere Kosten</th> <th>Total Beiträge</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>25 - 34</td> <td>6.0 Prozent</td> <td>1.0 Prozent</td> <td>7.0 Prozent</td> </tr> <tr> <td>35 - 44</td> <td>6.8 Prozent</td> <td>1.3 Prozent</td> <td>8.1 Prozent</td> </tr> <tr> <td>45 - 54</td> <td>7.6 Prozent</td> <td>1.6 Prozent</td> <td>9.2 Prozent</td> </tr> <tr> <td>55 - 65 (64 bei Frauen)</td> <td>8.4 Prozent</td> <td>1.9 Prozent</td> <td>10.3 Prozent</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der ordentliche Beitrag der Arbeitgebenden beträgt in Prozent des versicherten Lohnes:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Alter</th> <th>für Altersgutschriften</th> <th>für Risiko und andere Kosten</th> <th>Total Beiträge</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>25 - 34</td> <td>9.0 Prozent</td> <td>1.5 Prozent</td> <td>10.5 Prozent</td> </tr> <tr> <td>35 - 44</td> <td>10.2 Prozent</td> <td>1.9 Prozent</td> <td>12.1 Prozent</td> </tr> <tr> <td>45 - 54</td> <td>11.4 Prozent</td> <td>2.4 Prozent</td> <td>13.8 Prozent</td> </tr> <tr> <td>55 - 65 (64 bei Frauen)</td> <td>12.6 Prozent</td> <td>2.9 Prozent</td> <td>15.5 Prozent</td> </tr> </tbody> </table>	Alter	für Altersgutschriften	für Risiko und andere Kosten	Total Beiträge	25 - 34	6.0 Prozent	1.0 Prozent	7.0 Prozent	35 - 44	6.8 Prozent	1.3 Prozent	8.1 Prozent	45 - 54	7.6 Prozent	1.6 Prozent	9.2 Prozent	55 - 65 (64 bei Frauen)	8.4 Prozent	1.9 Prozent	10.3 Prozent	Alter	für Altersgutschriften	für Risiko und andere Kosten	Total Beiträge	25 - 34	9.0 Prozent	1.5 Prozent	10.5 Prozent	35 - 44	10.2 Prozent	1.9 Prozent	12.1 Prozent	45 - 54	11.4 Prozent	2.4 Prozent	13.8 Prozent	55 - 65 (64 bei Frauen)	12.6 Prozent	2.9 Prozent	15.5 Prozent	<p><i>Gemeinderatsbeschluss</i></p> <p>Beiträge der Arbeitnehmenden werden erhöht auf das Verhältnis AN/AG von 1.8 : 1.2 gemäss Massnahme 1150-02b der städtischen Aufgaben- und Leistungsüberprüfung.</p> <p><u>Details zu Beitragsverhältnissen:</u></p> <p>Die Aufteilung 1.8 : 1.2 entspricht einer Aufteilung von 60% : 40%.</p> <p>Das Aufteilungsverhältnis beim Total der Beiträge lautet:</p> <p>10.5% : 7.0% = 60.00 : 40.00  12.1% : 8.1% = 59.90 : 40.10  13.8% : 9.2% = 60.00 : 40.00  15.5% : 10.3% = 60.08 : 39.92</p>
Alter	Beitrag in Prozent des versicherten Lohnes																																																					
25 - 34	6 Prozent																																																					
35 - 44	7 Prozent																																																					
45 - 54	8 Prozent																																																					
55 - 65 (64 bei Frauen)	9 Prozent																																																					
Alter	für Altersgutschriften	für Risiko und andere Kosten	Total Beiträge																																																			
25 - 34	6.0 Prozent	1.0 Prozent	7.0 Prozent																																																			
35 - 44	6.8 Prozent	1.3 Prozent	8.1 Prozent																																																			
45 - 54	7.6 Prozent	1.6 Prozent	9.2 Prozent																																																			
55 - 65 (64 bei Frauen)	8.4 Prozent	1.9 Prozent	10.3 Prozent																																																			
Alter	für Altersgutschriften	für Risiko und andere Kosten	Total Beiträge																																																			
25 - 34	9.0 Prozent	1.5 Prozent	10.5 Prozent																																																			
35 - 44	10.2 Prozent	1.9 Prozent	12.1 Prozent																																																			
45 - 54	11.4 Prozent	2.4 Prozent	13.8 Prozent																																																			
55 - 65 (64 bei Frauen)	12.6 Prozent	2.9 Prozent	15.5 Prozent																																																			
	3	<p>Personen mit Alter 24 und jünger entrichten einen jährlichen Beitrag von 1 Prozent des versicherten Lohnes für die Risikoversicherung (Tod und Invalidität).</p>	<p>Personen mit Alter 24 und jünger entrichten einen jährlichen Beitrag von 1 Prozent des versicherten Lohnes für Risiko- und andere Kosten. Die Arbeitgebenden leisten für diese Personen einen Risiko- und Kostenbeitrag von 1.5 Prozent des versicherten Lohnes.</p>																																																			
	4	<p>Die Beiträge der Arbeitgebenden betragen das Doppelte der Arbeitnehmenden-Beiträge gemäss Abs. 2 und 3. Mit diesen Beiträgen werden die restlichen Altersgutschriften sowie die Risiko- und Verwaltungskosten bezahlt. Reichen diese Beiträge für die Deckung der Risiko- und Verwaltungskosten nicht aus, ist die Pensionskasse berechtigt, auch von den aktiven versicherten Personen einen Risikobeitrag zu verlangen.</p>	<p>Reichen die Beiträge gemäss Abs. 2 und 3 für Risiko- und andere Kosten nicht zur Deckung dieser aus, ist die Pensionskasse berechtigt, die Beiträge auf einen kostendeckenden Ansatz zu erhöhen.</p>	<p>Die Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden wird neu in Abs. 2 festgehalten.</p>																																																		
<b>Art. 48</b> Organe		<p>Organe der Pensionskasse sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Verwaltungskommission;</li> <li>die Vorsorgekommission Stadtratsplan</li> <li>die Geschäftsstelle;</li> <li>die Revisionsstelle;</li> <li>die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge.</li> </ol>	<p>Organe der Pensionskasse sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Verwaltungskommission;</li> <li>die Geschäftsstelle;</li> <li>die Revisionsstelle;</li> <li>die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge.</li> </ol>	<p>Auflösung der Vorsorgekommission Stadtratsplan gemäss Beschluss der Kommission vom 20. Juni 2011. Wird nicht mehr benötigt, da bis auf Rücktrittsalter, Staffelung Sparbeiträge und Ruhegehalt alle Regelungen gleich wie beim Personal sind.</p>																																																		

Entwurf mit Vorschlag für Anpassungen des PKSC-G aufgrund der Massnahmen aus der Aufgaben + Leistungsüberprüfung Stadt Chur

		Bisheriges PKSC-Gesetz vom 8.4.2010	Vorschlag für neue Fassung	Bemerkungen
<b>Art. 50</b> b) Zusammen- setzung und Konsti- tuierung			Anpassung beim Titel:  Zusammensetzung, Konstituierung und Beschlussfassung	Anpassung des Artikel-Titels auf den gesamten Inhalt des Artikels
	3	Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.	Beschlüsse der Verwaltungskommission sind gültig, wenn sie mit mindestens 4 Stimmen gefasst werden.	Damit kann bei Abwesenheit eines Kommissionsmitgliedes die andere Vertretenden-Gruppe die Sitzung nicht mit 3:2 dominieren.
	4	Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Das Präsidium besitzt kein Stimmrecht; bei Stimmgleichheit kommt ihm jedoch der Stichentscheid zu. Die Mitglieder stimmen ohne Instruktionen.	Das Präsidium besitzt kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit kommt ihm jedoch der Stichentscheid zu. Die Stimme des Präsidiums zählt wie diejenige der anderen Kommissionsmitglieder.	Die Mehrheitsregelung wird mit der neuen Beschlussgültigkeit in Art. 50 Abs. 3 nicht mehr benötigt.
	5	Neuer Absatz	Die Mitglieder stimmen ohne Instruktionen.	Bisher letzter Satz von Art. 50 Abs. 4
	6	Neuer Absatz	Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern und keiner ablehnenden Stimmen.	Keine grundsätzliche Änderung zur bisherigen Praxis - Zirkularbeschlüsse gab es schon früher. Erhöht die Handlungsfähigkeit der Kommission.
<b>Art. 57</b> Vorsorge- kommission Stadtrats- plan	1	Für die Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates wird eine besondere Vorsorgekommission Stadtratsplan bestellt.	Streichen	Auflösung der Vorsorgekommission Stadtratsplan gemäss Beschluss der Kommission vom 20. Juni 2011.
	2	Die Vorsorgekommission Stadtratsplan besteht aus dem Präsidium der Verwaltungskommission der Pensionskasse als Vorsitz, einer vom Gemeinderat gewählten unabhängigen Fachperson als Arbeitgebervertretung und dem Stadtratspräsidium als Arbeitnehmervertretung. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre und stimmt mit derjenigen des Stadtrates überein.	Streichen	Kommission wird nicht mehr benötigt, da bis auf Rücktrittslater, Staffellung Sparbeiträge und Ruhegehalt alle Regelungen gleich wie Personal.
	3	Der Vorsorgekommission obliegt das Antragsrecht auf Revision des zehnten Abschnittes dieses Gesetzes zuhanden des Stadtrates. Zudem beschliesst sie Erlass und Änderungen jener Reglementsbestimmungen, die ausschliesslich den Vorsorgeplan Stadtrat betreffen.	Streichen	

Entwurf mit Vorschlag für Anpassungen des PKSC-G aufgrund der Massnahmen aus der Aufgaben + Leistungsüberprüfung Stadt Chur

		Bisheriges PKSC-Gesetz vom 8.4.2010	Vorschlag für neue Fassung	Bemerkungen
<b>Art. 59</b> Eintrittsleistung	1	Die Freizügigkeitsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen ist in die Pensionskasse einzubringen. Die Höhe der Eintrittsleistung beträgt:  2.5 Prozent des versicherten Lohnes für jedes Jahr zwischen Alter 25 - 29 Jahre 3.0 Prozent des versicherten Lohnes für jedes Jahr zwischen Alter 30 - 34 Jahre 3.5 Prozent des versicherten Lohnes für jedes Jahr zwischen Alter 35 - 39 Jahre 4.0 Prozent des versicherten Lohnes für jedes Jahr zwischen Alter 40 - 45 Jahre 4.5 Prozent des versicherten Lohnes für jedes Jahr zwischen Alter 46 - 49 Jahre 5.0 Prozent ab Alter 50 Jahre	Streichen	<i>Gemeinderatsbeschluss</i>  Aufhebung Leistungsprimat der Stadtratsversicherung gemäss Massnahme 1150-03 der städtischen Aufgaben und Leistungsüberprüfung  Entfällt, da im Beitragsprimat kein Eintrittsgeld benötigt wird.  <b>Art. 48 vom Vorsorgereglement kann gestrichen werden.</b>
	2	Die Eintrittsleistung wird beim Eintritt in die Pensionskasse fällig. Erreicht die eingebrachte Freizügigkeitsleistung die Höhe der geforderten Eintrittsleistung nicht, ist der Fehlbetrag in zinslosen monatlichen Raten als Lohnabzug während der ersten drei Jahre zu tilgen. In begründeten Fällen kann die Vorsorgekommission eine Fristerstreckung bewilligen.	Streichen	Aufhebung Leistungsprimat
	3	Ein allfälliger Fehlbetrag zur Eintrittsleistung kann anstelle des monatlichen Lohnabzuges auch teilweise oder vollständig als einmalige Einlage getilgt werden.	Streichen	Aufhebung Leistungsprimat
	4	Bis zum Amtrücktritt oder bis zum Zeitpunkt der Invalidität bzw. des Todesfalls noch nicht bezahlte Eintrittsleistung wird analog zu einem Bezug für Wohneigentum in eine Kürzung der Leistungen umgerechnet.	Streichen	Aufhebung Leistungsprimat
<b>Art. 60</b> Beginn Altersleistung	1	Der Anspruch auf Altersleistung entsteht mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.	Für ehemalige Mitglieder des Stadtrats, welche die Amtszeit vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters beendet haben oder welche eine Invalidenrente erhalten, entsteht der Anspruch auf Altersleistung mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.	Das Beitragsprimat verlangt eine Präzisierung des Zeitpunktes des Altersrücktritts bei Invalidität und damit der Beendigung des Sparprozesses. Regelung für Beginn Altersrente bei Invalidenrenten-Bezug war bisher unter Art. 62 Abs. 3.
<b>Art. 61</b> Vorbezug oder Übertrag bei Scheidung	1	Das Reglement definiert die Anpassung der Leistungen nach einem Vorbezug für Wohneigentum oder einem Übertrag infolge Scheidung.	Streichen  Wie beim Vorsorgeplan Personal → Art. 12 PKSC-Gesetz	Aufhebung Leistungsprimat  <b>Art. 49 vom Vorsorgereglement kann gestrichen werden.</b>

Entwurf mit Vorschlag für Anpassungen des PKSC-G aufgrund der Massnahmen aus der Aufgaben + Leistungsüberprüfung Stadt Chur

		Bisheriges PKSC-Gesetz vom 8.4.2010	Vorschlag für neue Fassung	Bemerkungen
<b>Art. 62</b> Altersleistung / Altersgutschriften	2	Die Altersrente beträgt für jedes zurückgelegte Amtsjahr 4 Prozent des versicherten Lohnes, maximal 48 Prozent des versicherten Lohnes. Vorbehalten bleibt eine allfällige Kürzung infolge ungenügenden Einkaufs oder eines Vorbezugs für Wohneigentum bzw. eines Übertrags bei Scheidung.	Streichen Wie beim Vorsorgeplan Personal → Art. 18ff PKSC-Gesetz	Aufhebung Leistungsprimat <b>Art. 50 vom Vorsorgereglement kann gestrichen werden.</b>
	3	Der Anspruch auf Altersleistungen eines invaliden ehemaligen Mitgliedes des Stadtrates entsteht mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Die Altersleistung dieses ehemaligen Mitgliedes des Stadtrates entspricht ab dem ordentlichen AHV-Rentenalter der maximal möglichen Altersrente, jedoch höchstens der Altersrente, auf die das Mitglied des Stadtrates bei einem Amtrücktritt mit Erreichen des AHV-Rentenalters Anspruch gehabt hätte.	Streichen Wie beim Vorsorgeplan Personal → Art. 26 Abs. 2 und 60 Abs. 1 PKSC-Gesetz	Aufhebung Leistungsprimat
	4	Bei ungenügendem Einkauf werden die Altersleistungen entsprechend gekürzt.	Streichen	Aufhebung Leistungsprimat
	5	Die ordentliche Altersgutschrift für die Mitglieder des Stadtrates beträgt 21 Prozent des versicherten Lohnes. Diese Altersgutschriften werden um Zusatzbeiträge gemäss Art. 67 Abs. 3 erhöht.	Die Höhe der ordentlichen Altersgutschrift für die Mitglieder des Stadtrates entspricht während der Amtszeit derjenigen des Personals ab Alter 55.	Aufhebung Leistungsprimat Zusatzgutschriften entfallen im Beitragsprimat.
	6	Neuer Absatz	Während der Dauer einer Invalidität, längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, entspricht die Altersgutschrift derjenigen des Personals nach effektivem Alter.	Bei Invalidität erfolgen bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters/dem Altersrentenbeginn - unabhängig von der noch möglichen Amtszeit - Gutschriften ins Altersguthaben, jedoch zu Bedingungen wie beim Personal (gestaffelt).
<b>Art. 63</b> Ruhegehalt	2	Anspruch auf ein Ruhegehalt besteht für die Zeit zwischen dem Amtrücktritt und dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Die Höhe des Ruhegehaltes entspricht der Altersrente.	Anspruch auf ein Ruhegehalt besteht für die Zeit zwischen dem Amtrücktritt und dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, längstens aber bis zum Tod des ehemaligen Mitgliedes des Stadtrates.	Mit der Aufhebung der Altersrente nach Leistungsprimat wird eine andere Definition der Höhe des Ruhegehaltes als bisher benötigt.
		Neuer Absatz 3 (Abs. 3 bisher wird neu Abs. 4 usw.)	Die Höhe des Ruhegehaltes beträgt für jedes zurückgelegte oder angebrochene Amtsjahr 4 Prozent, maximal 48 Prozent des versicherten Lohnes.	Der Gemeinderat beschloss keine Änderung beim Ruhegehalt. → gleiche Höhe wie bisher.  Gem. bisherigem Art. 50 PKSC-Vorsorgereglement werden für die Berechnung der Altersrente angebrochene Amtsjahre als volle Amtsjahre gerechnet.

Entwurf mit Vorschlag für Anpassungen des PKSC-G aufgrund der Massnahmen aus der Aufgaben + Leistungsüberprüfung Stadt Chur

		Bisheriges PKSC-Gesetz vom 8.4.2010	Vorschlag für neue Fassung	Bemerkungen
	8	Neuer Absatz	Bei Tod eines Ruhegehalt beziehenden, ehemaligen Mitgliedes des Stadtrates vor Erreichen des Anspruchs auf Altersrente entspricht die Ehegattenrente 62.5 Prozent des Ruhegehaltes, mindestens aber 60 Prozent der voraussichtlichen Altersrente (berechnet mit einem Hochrechnungszins von 2 Prozent). Die Höhe der Waisenrente beträgt einen Drittel der Ehegattenrente. Dieser Bestimmung vorbehalten bleibt die Regelung bei Auszahlung der Freizügigkeitsleistung.	Regelung gilt nur, wenn ehemaliges Stadtratsmitglied zwischen Amtrücktritt und Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters stirbt. 62.5 Prozent vom Ruhegehalt mit 12 Amtsjahren (48% vom versicherten Lohn) ergeben eine Witwenrente von 30% vom versicherten Lohn = wie beim Vorsorgeplan Personal.
<b>Art. 64</b> Invalidenrente		Die Invalidenrente beträgt bei voller Invalidität 40 Prozent des versicherten Lohnes. Teilinvaliden mit mindestens 40 Prozent Invaliditätsgrad steht eine Leistung entsprechend dem Invaliditätsgrad zu, abgestuft auf einen Viertel, die Hälfte oder drei Viertel der Invalidenrente.	Streichen  Wie beim Vorsorgeplan Personal → Art. 24 -26 PKSC-Gesetz	Aufhebung Leistungsprimat
<b>Art. 65</b> Ehegattenrente / Lebenspartnerrente		Beim Tod einer versicherten Person vor dem Altersrentenbeginn beträgt die jährliche Ehegattenrente 60 Prozent der Invalidenrente (= 24 Prozent des versicherten Lohnes). Beim Tod einer versicherten Person nach dem Amtrücktritt beträgt die jährliche Ehegattenrente 60 Prozent der Altersrente.	Streichen  Wie beim Vorsorgeplan Personal → Art. 28ff PKSC-Gesetz	Aufhebung Leistungsprimat
<b>Art. 66</b> Todesfallkapital		Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung des Todesfallkapitals.	Streichen  Wie beim Vorsorgeplan Personal → Art. 38 PKSC-Gesetz	Aufhebung Leistungsprimat
<b>Art. 67</b> Beiträge / Finanzierung	1	Die ordentliche Finanzierung erfolgt durch die jährlichen Beiträge der Stadt und der versicherten Personen.	Die ordentliche Finanzierung erfolgt durch die jährlichen Beiträge der Stadt und der Mitglieder des Stadtrates.	Anpassung von versicherten Personen auf → Mitglieder des Stadtrates.
	2	Der jährliche Beitrag der versicherten Personen entspricht für die Altersgutschrift 9 Prozent des versicherten Lohnes und wird auf zwölf monatliche Raten aufgeteilt. Die Beitragspflicht besteht bis Ende der Amtszeit.	Der jährliche Beitrag der Mitglieder des Stadtrates entspricht für die Altersgutschrift sowie die Risiko- und Kostenbeiträge dem Beitrag des Personals ab Alter 55. Die Beitragspflicht besteht bis Ende Amtszeit.	Aufhebung Leistungsprimat  Beiträge gemäss Art. 42 Abs. 2

Entwurf mit Vorschlag für Anpassungen des PKSC-G aufgrund der Massnahmen aus der Aufgaben + Leistungsüberprüfung Stadt Chur

		Bisheriges PKSC-Gesetz vom 8.4.2010	Vorschlag für neue Fassung	Bemerkungen
	3	Die Stadt leistet für die restlichen Altersgutschriften einen jährlichen Beitrag von 12 Prozent und zusätzlich einen Risikobeitrag von 6 Prozent. Zudem leistet die Stadt jährlich einen Zusatzbeitrag bis zum Beginn der Altersleistungen. Mit dem Zusatzbeitrag werden die zusätzlich notwendigen Altersgutschriften für die Leistungen des Stadtratsplans ausfinanziert. Die Höhe des Zusatzbeitrages wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet.	Der jährliche Beitrag der Stadt entspricht für die Altersgutschrift sowie die Risiko- und Kostenbeiträge dem Beitrag des Personals ab Alter 55. Die Beitragspflicht besteht bis Ende Amtszeit.	Aufhebung Leistungsprimat Beiträge gemäss Art. 42 Abs. 2  Mit dem Beitragsplan entfallen die Zusatzbeiträge.  <b>Art. 53 vom Vorsorgereglement kann gestrichen werden.</b>
<b>Art. 68</b> Anspruch auf Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung)	2	Neuer Absatz	Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Stadtrates vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters und besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, wird das Altersguthaben weiter verzinst. Es erfolgen keine Altersgutschriften mehr (prämienfreie Weiterführung der Versicherung).	Mit Aufhebung Leistungsprimat wird neue Regelung notwendig.
	3	Neuer Absatz	Anstelle der prämienfreien Weiterführung der Versicherung kann ein Übertrag der erworbenen Freizügigkeitsleistung in eine andere Vorsorgeeinrichtung verlangt werden. In diesem Falle bleibt der Anspruch auf das Ruhegehalt bestehen. Hingegen bestehen keine Ansprüche mehr auf Alters- und Hinterlassenenleistungen.	Analog Versicherung Personal, jedoch mit Unterschied, dass Übertrag verlangt werden muss.
<b>Art. 69</b> Rechtsmittel	1	Gegen Verfügungen der Geschäftsstelle kann bei der Verwaltungskommission bzw. der Vorsorgekommission Stadtratsplan innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.	Gegen Verfügungen der Geschäftsstelle kann bei der Verwaltungskommission innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.	Anpassung bzw. Streichung der Vorsorgekommission Stadtratsplan nach deren Aufhebung.
	2	Verfügungen der Verwaltungskommission und der Vorsorgekommission Stadtratsplan können beim Verwaltungsgericht angefochten werden.	Verfügungen der Verwaltungskommission können beim Verwaltungsgericht angefochten werden.	Anpassung bzw. Streichung der Vorsorgekommission Stadtratsplan nach deren Aufhebung.
<b>Art. 77</b> Aufhebung bisherigen Rechts	2	Neuer Absatz	Für Mitglieder des Stadtrates, welche bereits vor dem 1. Januar 2011 im Amt waren, gelten bis 31. Dezember 2012 die Bestimmungen gemäss Vorsorgeplan Stadtrat vom 1. Juli 2010 bzw. 1. Januar 2011. Für Mitglieder des Stadtrates, welche während der Amtsdauer 2009 - 2012 durch Ersatzwahl vor dem 1. Januar 2013 ihr Amt antreten, gelten die neuen Bestimmungen ab Amtsantritt.	Übergangsbestimmung  Besitzstand auf Leistungsprimat bis Ende der laufenden Amtsperiode 2009 - 2012.  Neuer Textvorschlag aufgrund der Vorausprüfung durch den BVG-Experten der PKSC, Dr. O. Deprez.

Entwurf mit Vorschlag für Anpassungen des PKSC-G aufgrund der Massnahmen aus der Aufgaben + Leistungsüberprüfung Stadt Chur

	Bisheriges PKSC-Gesetz vom 8.4.2010	Vorschlag für neue Fassung	Bemerkungen
3	Neuer Absatz	Aktiv amtierende Mitglieder des Stadtrates, welche vor dem 31. Dezember 2012 ein Eintrittsgeld leisten mussten und bis dahin noch nicht zwölf Amtsjahre ausweisen, werden die zu viel bezahlten Einkaufsbeiträge als freiwillige Einlage auf dem Alterskonto zusätzlich gutgeschrieben. Die zu viel bezahlten Einkaufsbeiträge entsprechen der totalen Einkaufssumme dividiert durch zwölf multipliziert mit den bis zu zwölf fehlenden Amtsjahren. Die Einlage gilt als zusätzliche Arbeitgeberbeiträge und wird von der Stadt durch eine Einmalzahlung geleistet.	Übergangsbestimmung  Das Eintrittsgeld wird in der Renten-Barwerttabelle für die Berechnung des Deckungskapitals nicht berücksichtigt.

**Neugestaltung der Nummerierung der Artikel 57 bis 78:**

	bisher	neu
<b>X. Besondere Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates</b>		
Grundsatz	56	56
Vorsorgekommission Stadtratsplan	57	-
Versicherter Personenkreis / Zeitpunkt der Aufnahme	58	57
Eintrittsleistung	59	-
Beginn Altersleistung	60	58
Vorbezug oder Übertrag bei Scheidung	61	-
Altersleistung / Altersgutschriften	62	59
Ruhegehalt	63	60
Invalidenrente	64	-
Ehegattenrente / Lebenspartnerrente	65	-
Todesfallkapital	66	-
Beiträge/ Finanzierung	67	61
Anspruch auf Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung)	68	62
<b>XI. Rechtspflege</b>		
Rechtsmittel	69	63
<b>XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>		
Weiterführung bisheriger Übergangsbestimmungen	70	64
Weiterführung der Aktiven und Passiven sowie bestehender Verträge	71	65
Anschlussverträge	72	66
Besitzstand bei bisherigen Kinderrenten	73	67
Übernahme bisheriger Organfunktionen und Mitarbeitende Geschäftsstelle	74	68
Sonderbestimmung über den freiwilligen Einkauf	75	69
Staatsgarantie	76	70
Aufhebung bisherigen Rechts	77	71
Inkrafttreten	78	72

# Pensionskasse Stadt Chur

## Prämien PK Stadt Chur - Ausgangslage bisher (inkl. Zusatzkosten Stadtrat) und neues Prämien-Modell

Bisher Total-Prämie (AG + AN)			Lösung bisher				Lösung 60 : 40		Lösung 60 : 40	
Beiträge	Spar Total	Risiko Total	AG	AG-Spar	AG-Risiko	AN	AG	AN	Umfinanzierung	
18	15	3	12	9	3	6	10.8	7.2		
21	17	4	14	10	4	7	12.6	8.4		
24	19	5	16	11	5	8	14.4	9.6		
27	21	6	18	12	6	9	16.2	10.8		
22.5	Ø	4.5 *	15.0			7.5	13.5	9.0		
Stadt	56'500'000	2'542'500	8'475'000			4'237'500	7'627'500	5'085'000	AG	AN
IBC	4'900'000	220'500	735'000			367'500	661'500	441'000	-847'500	847'500
	versicherter Lohn								-73'500	73'500
									-921'000	921'000

\* = ungewichteter Durchschnitt - gewichtet nach Lohnsumme pro Altersstufe wäre der Durchschnitt ca. 15.3% bzw. 7.65%

### Prämienmodell bei 40:60

Bisher Total-Prämie (AG + AN)			AG			AG-Spar			AG-Risiko		
Beiträge	Spar Total	Risiko Total	AG	AN	Total	AG-Spar	AN-Spar	Total	AG-Risiko	AN-Risiko	Total
			Lösung mit linearem Tarif			Lösung mit linearem Tarif			Lösung mit linearem Tarif		
			10.80	7.20	18.00	9.00	6.00	15.00	1.80	1.20	3.00
			12.60	8.40	21.00	10.20	6.80	17.00	2.40	1.60	4.00
			14.40	9.60	24.00	11.40	7.60	19.00	3.00	2.00	5.00
			16.20	10.80	27.00	12.60	8.40	21.00	3.60	2.40	6.00
	Ø		13.5	9.0							
Stadt	56'500'000		7'627'500	5'085'000							
IBC	4'900'000		661'500	441'000							

AG			AG-Spar			AG-Risiko		
AG	AN	Total	AG-Spar	AN-Spar	Total	AG-Risiko	AN-Risiko	Total
Lösung mit linearem Tarif			Lösung mit linearem Tarif			Lösung mit linearem Tarif		
60.00%	40.00%	100.00%	60.00%	40.00%	100.00%	60.00%	40.00%	100.00%
60.00%	40.00%	100.00%	60.00%	40.00%	100.00%	60.00%	40.00%	100.00%
60.00%	40.00%	100.00%	60.00%	40.00%	100.00%	60.00%	40.00%	100.00%
60.00%	40.00%	100.00%	60.00%	40.00%	100.00%	60.00%	40.00%	100.00%

### Lösungsvorschlag bei Absenkung Risikoprämie auf 80%

Bisher Total-Prämie (AG + AN)			AG			AG-Spar			AG-Risiko		
Beiträge	Spar Total	Risiko Total	AG	AN	Total	AG-Spar	AN-Spar	Total	AG-Risiko	AN-Risiko	Total
		80%	Lösung mit linearem Tarif			Lösung mit linearem Tarif			Lösung mit linearem Tarif		
17.40	15.00	2.40	10.50	7.00	17.50	9.00	6.00	15.00	1.50	1.00	2.50
20.20	17.00	3.20	12.10	8.10	20.20	10.20	6.80	17.00	1.90	1.30	3.20
23.00	19.00	4.00	13.80	9.20	23.00	11.40	7.60	19.00	2.40	1.60	4.00
25.80	21.00	4.80	15.50	10.30	25.80	12.60	8.40	21.00	2.90	1.90	4.80
	Ø	3.6	12.975	8.65							
Stadt	56'500'000	2'034'000	7'330'875	4'887'250							
IBC	4'900'000	176'400	635'775	423'850							

AG			AG-Spar			AG-Risiko		
AG	AN	Total	AG-Spar	AN-Spar	Total	AG-Risiko	AN-Risiko	Total
Lösung mit linearem Tarif			Lösung mit linearem Tarif			Lösung mit linearem Tarif		
60.00%	40.00%	100.00%	60.00%	40.00%	100.00%	60.00%	40.00%	100.00%
59.90%	40.10%	100.00%	60.00%	40.00%	100.00%	59.38%	40.63%	100.00%
60.00%	40.00%	100.00%	60.00%	40.00%	100.00%	60.00%	40.00%	100.00%
60.08%	39.92%	100.00%	60.00%	40.00%	100.00%	60.42%	39.58%	100.00%



**Stadt Chur**

**Pensionskasse Stadt Chur**

**Gesetz**



## Eckdaten der Pensionskasse Stadt Chur (PKSC)

Art der Leistung	Beitragsplan (Stand per 1. Januar 2011)				
Koordinationsabzug	75% der maximalen AHV-Rente (2011: 75% v. 27'840.- = 20'880.-)				
Maximal versicherter Lohn	Nach oben offen				
Anrechnung anderer Versicherungsleistungen (AHV, IV, UVG, MV)	Rentenkürzung, wenn zusammen mehr als 90% des Jahreslohnes (= Lohn vor Koordinationsabzug)				
<b>Alter</b>	<b>Altersgutschrift</b>	<b>Risikoprämie</b>	<b>Total</b>	<b>Arbeitnehmerbeiträge</b>	<b>Arbeitgeberbeiträge</b>
25 - 34:	15%	3%	18%	6%	12%
35 - 44:	17%	4%	21%	7%	14%
45 - 54:	19%	5%	24%	8%	16%
55 - 65 (64):	21%	6%	27%	9%	18%
Rentenberechnung	Sparkapital * Rentenumwandlungssatz				
Renten-Umwandlungssätze (mit Alter 65 Jahre) (Stand 1.01.2008)	2011	6.52%	Anpassung bei Alterspension vor Alter 65 Jahre:		
	2012	6.46%	0.0125%/Mt. bzw. 0.15%/Jahr		
	2013 und ff	6.40%			
Kapitaloption bei Altersrücktritt	Bis 50% - Beantragungsfrist: mindestens 1 Jahr vor Auszahlung				
Kinderrente	Wie kantonale Kinder-/Ausbildungszulage (mind. BVG-Minimum)				
Invalidenrente	50% des versicherten Lohnes (bis AHV-Alter, dann Altersrente)				
Invalidenkinderrente	10% des versicherten Lohnes, mindestens aber wie kantonale Kinder-/Ausbildungszulage / bis Alter 18 (25) Jahre				
Invalidenzusatzrente (bis Beginn Leistungen der Eidg. IV)	80% der mutmasslichen IV-Rente inkl. Renten für Kinder Wird verrechnet mit Nachzahlungen der Eidg. IV				
Ehegattenrente beim Tod einer aktiv versicherten Person:	Ab 1. Tag Ehe 60% der Invalidenrente (= 30% vom versicherten Lohn)				
Ehegattenrente nach Altersrücktritt	60% der versicherten Altersrente				
Kürzung der Ehegattenrente	Wenn Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger, Kürzung um 1% für jedes volle oder angebrochene Jahr über 10 Jahre Differenz Bei Heirat nach Altersrücktritt: 20% Kürzung pro Jahr nach Rücktritt				
Lebenspartnerrente	Sind bestimmte Bedingungen erfüllt: 100% der Ehegattenrente bzw. 3 Jahresrente, wenn Partner unter 45 Jahre und keine gemeinsamen Kinder vorhanden sind. wichtig: Meldung der Partnerschaft zu Lebzeiten an PKSC				
Waisenrente	10% des versicherten Lohnes, mindestens aber wie kantonale Kinder-/Ausbildungszulage / bis Alter 18 (25) Jahre				
Todesfallkapital - Höhe	Die Hälfte vom Altersguthaben				
Todesfallkapital - Berechtigte	Wenn Bedingungen gemäss PKSC-Gesetz erfüllt sind: a) Lebenspartnerin oder Lebenspartner b) natürliche Personen, die in erheblichem Masse unterstützt wurden oder für gemeinsame Kinder aufkommen c) die Kinder der Verstorbenen Person				

**Inhaltsverzeichnis**

	Art.	Seite
<b>I. Einleitung</b>		
Name, Rechtsform und Zweck .....	1	6
Reglemente .....	2	6
Eingetragene Partnerschaft .....	3	6
<b>II. Mitgliedschaft</b>		
Kreis der Versicherten .....	4	7
Nicht zu versichernde Personen .....	5	7
<b>III. Weitere Bestimmungen</b>		
Versicherter Lohn .....	6	7
Rücktrittsalter .....	7	8
Gesundheitsprüfung .....	8	8
Verlust der Versicherungsansprüche .....	9	8
Auszahlung .....	10	8
Anrechnung von Leistungen Dritter .....	11	9
Abtretung, Verpfändung und Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum .....	12	9
Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen .....	13	9
Auskunft- und Meldepflicht .....	14	9
<b>IV. Sparversicherung und Altersleistungen</b>		
Altersgutschriften .....	15	10
Verzinsung von Altersguthaben .....	16	11
Freiwillige Einlagen .....	17	11
Altersleistungen .....	18	11
Altersrente .....	19	11
Vorzeitiger Altersrücktritt .....	20	12
Aufgeschobener Altersrücktritt .....	21	12
Kapitalabfindung bei Altersrücktritt (Pensionierung) .....	22	12
Alters-Kinderrente .....	23	13
<b>V. Risikoleistungen</b>		
Invalidität .....	24	13
Invalidenrente:		
a) Leistungsanspruch .....	25	13

	Art.	Seite
b) Beginn und Ende des Anspruches.....	26	14
Invaliden-Kinderrente.....	27	14
Ehegattenrente:		
a) Allgemeines.....	28	14
b) Höhe.....	29	14
c) Beginn und Ende des Anspruches.....	30	15
d) Kürzung des Anspruches.....	31	15
e) Bezug.....	32	15
Leistungen an den geschiedenen Ehegatten.....	33	15
Lebenspartnerrente.....	34	16
Waisenrente:		
a) Allgemeines.....	35	16
b) Höhe.....	36	17
c) Beginn und Ende des Anspruches.....	37	17
Todesfallkapital.....	38	17
Anpassung an die Preisentwicklung.....	39	17

## VI. Zusatzleistungen

Invaliden-Zusatzrente.....	40	18
Freiwillige Leistungen.....	41	18

## VII. Finanzierung

Beiträge.....	42	19
Beitragsbefreiung.....	43	19

## VIII. Vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Austrittsleistung.....	44	19
Höhe der Austrittsleistung.....	45	20
Nachdeckung / Nachhaftung.....	46	20
Teilliquidation.....	47	20

## IX. Organisation

Organe.....	48	20
Verwaltungskommission:		
a) Allgemeines.....	49	20
b) Zusammensetzung und Konstituierung.....	50	21
c) Wahl.....	51	21
d) Aufgaben.....	52	22
Geschäftsstelle.....	53	22

	Art.	Seite
Revisionsstelle und Expertin oder Experte für berufliche Vorsorge .....	54	23
Sanierungsmassnahmen .....	55	23

## X. Besondere Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates

Grundsatz .....	56	23
<del>Vorsorgekommission Stadtratsplan .....</del>	<del>57</del>	<del>23</del>
Versicherter Personenkreis / Zeitpunkt der Aufnahme .....	5857	24
<del>Eintrittsleistung .....</del>	<del>59</del>	<del>24</del>
Beginn Altersleistung .....	6058	24
<del>Verbezug oder Übertrag bei Scheidung .....</del>	<del>61</del>	<del>25</del>
Altersleistung / Altersgutschriften .....	6259	25
Ruhegehalt .....	6360	25
<del>Invalidenrente .....</del>	<del>64</del>	<del>26</del>
<del>Ehegattenrente / Lebenspartnerrente .....</del>	<del>65</del>	<del>26</del>
<del>Todesfallkapital .....</del>	<del>66</del>	<del>26</del>
Beiträge/ Finanzierung .....	6761	26
Anspruch auf Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung) .....	6862	27

## XI. Rechtspflege

Rechtsmittel .....	6963	27
--------------------	------	----

## XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Weiterführung bisheriger Übergangsbestimmungen .....	7064	27
Weiterführung der Aktiven und Passiven sowie bestehender Verträge .....	7165	27
Anschlussverträge .....	7266	28
Besitzstand bei bisherigen Kinderrenten .....	7367	28
Übernahme bisheriger Organfunktionen und Mitarbeitende Geschäftsstelle .....	7468	28
Sonderbestimmung über den freiwilligen Einkauf .....	7569	28
Staatsgarantie .....	7670	29
Aufhebung bisherigen Rechts .....	7771	29
Inkrafttreten .....	7872	29

# Gesetz über die Pensionskasse Stadt Chur

Erlassen vom Gemeinderat von Chur am 8. April 2010

## I. Einleitung

### **Art. 1 Name, Rechtsform und Zweck**

(Art. 1 PKSC-VR / Vorsorgereglement)

<sup>1</sup> Die Pensionskasse Stadt Chur (nachfolgend: Pensionskasse) ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur. Sie wird im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen.

<sup>2</sup> Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und der IBC Energie Wasser Chur sowie der angeschlossenen Institutionen. Sie schützt die Versicherten und deren Angehörige gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

<sup>3</sup> Die Pensionskasse ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG. Sie weist die BVG-Mindestleistungen in einer Schattenrechnung nach. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit dieses Gesetz oder das Reglement keine weitergehenden Bestimmungen enthält.

### **Art. 2 Reglemente**

Die Pensionskasse erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz in der Form von Reglementen.

### **Art. 3 Eingetragene Partnerschaft**

(Art. 14, 20, 26, 31, 39, 40, 49 PKSC-VR)

Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare leben, haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ehegatten. Begriffe wie Ehe, Ehegatten, Witwe und Witwer oder verheiratet gelten für die eingetragene Partnerschaft sinngemäss.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 4 Kreis der Versicherten

(Art. 2 PKSC-VR)

<sup>1</sup> Die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung und der IBC Energie Wasser Chur sind obligatorisch bei der Pensionskasse versichert.

<sup>2</sup> Bei einer Ausgliederung ganzer Dienststellen oder Abteilungen aus der Stadtverwaltung in rechtlich selbstständige Trägerschaften können die Arbeitgebenden ihr Personal durch Anschlussvertrag bei der Pensionskasse versichern.

<sup>3</sup> Die Pensionskasse kann mit anderen Arbeitgebenden öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie mit privatrechtlichen Institutionen, die vorwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen, Anschlussverträge abschliessen. Sofern der Anschlussvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen in den Reglementen.

### Art. 5 Nicht zu versichernde Personen

(Art. 7 PKSC-VR)

<sup>1</sup> Personen, die der obligatorischen Versicherungspflicht nach BVG nicht unterstellt sind, werden nicht in die Pensionskasse aufgenommen. Die Details werden im Reglement festgelegt.

<sup>2</sup> Löhne und Lohnanteile, die Mitarbeitende von Arbeitgebenden beziehen, die nicht der Pensionskasse angeschlossen sind, werden nicht versichert.

## III. Weitere Bestimmungen

### Art. 6 Versicherter Lohn

(Art. 8 PKSC-VR)

<sup>1</sup> Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn, vermindert um einen Koordinationsabzug. Er beträgt mindestens einen Achtel der maximalen ordentlichen AHV-Rente.

<sup>2</sup> Der Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen Jahresgrundlohn einschliesslich 13 Monatslohn. Sozialzulagen und variable oder vorübergehende Zulagen werden nicht versichert. Ausnahmen bestimmt das Reglement.

<sup>3</sup> Der Koordinationsabzug beträgt 75 Prozent der maximalen AHV-Altersrente.

<sup>4</sup> Der höchste versicherbare Lohn entspricht dem nach Personalrecht der Stadt maximal erzielbaren Lohn.

<sup>5</sup> Bei teilinvaliden Personen wird der Koordinationsabzug mit dem Wert, der den Grad der Rentenberechtigung auf 100 Prozent ergänzt, multipliziert.

#### **Art. 7 Rücktrittsalter**

(Art. 9 PKSC-VR)

<sup>1</sup> Das ordentliche Rücktrittsalter richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG). Vorbehalten bleiben Sonderregelungen für bestimmte Berufsgruppen, deren Altersrücktritt gemäss Personalrecht der Stadt vom Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters abweicht. Die Sonderregelungen werden im Reglement festgehalten.

<sup>2</sup> Die Pensionskasse erlässt Bestimmungen über den vorzeitigen und aufgeschobenen Altersrücktritt. Die Leistungen sind nach versicherungstechnischen Grundsätzen festzulegen.

#### **Art. 8 Gesundheitsprüfung**

(Art. 10 PKSC-VR)

Die Pensionskasse ist befugt, über den Gesundheitszustand einer erwerbsunfähigen versicherten Person ein ärztliches Gutachten einzuholen.

#### **Art. 9 Verlust der Versicherungsansprüche**

<sup>1</sup> Die Pensionskasse passt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang an, wenn die AHV/IV, die obligatorische Unfallversicherung (UV) oder die Militärversicherung (MV) eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der oder die Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt.

<sup>2</sup> Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder Leistungskürzungen der UV oder der MV nicht aus, wenn die Invalidität oder der Tod schuldhaft herbeigeführt wurden.

#### **Art. 10 Auszahlung**

(Art. 11 PKSC-VR)

<sup>1</sup> Die Pensionskasse kann für im Ausland wohnende Rentenbeziehende als Erfüllungsort Chur festlegen. Vorbehalten bleiben die bilateralen Verträge mit der EU oder mit anderen Staaten.

<sup>2</sup> Die jährlichen Renten werden auf zwölf Raten aufgeteilt und monatlich ausbezahlt.

**Art. 11 Anrechnung von Leistungen Dritter**

(Art. 12+13 PKSC-VR)

<sup>1</sup> Die Leistungen werden gekürzt, sofern sie mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 Prozent des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

<sup>2</sup> Altersleistungen, die nicht mit unfallbedingten Leistungen zusammenfallen, werden nicht gekürzt.

<sup>3</sup> Das Reglement enthält Bestimmungen über die Anrechnung von Leistungen Dritter.

<sup>4</sup> Haften Dritte für einen entstandenen Schaden, tritt die Pensionskasse, soweit sie Leistungen erbracht hat, in die Ansprüche des Anspruchsberechtigten gegen haftpflichtige Dritte ein.

**Art. 12 Abtretung, Verpfändung und Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum**

(Art. 14-18 PKSC-VR)

<sup>1</sup> Die versicherte Person kann für Wohneigentum nach Massgabe des Bundesrechts einen Vorbezug der Austrittsleistung verlangen oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder auf Austrittsleistung abtreten oder verpfänden.

<sup>2</sup> Die Bedingungen werden im Reglement festgelegt.

<sup>3</sup> Ist eine Auszahlung innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich oder zumutbar, kann die Pensionskasse die Auszahlung aufschieben. Sie erstellt eine Prioritätenliste.

**Art. 13 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen**

(Art. 19 PKSC-VR)

<sup>1</sup> Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Die Pensionskasse kann von der Rückforderung absehen, wenn die Person, die Leistungen erhielt, gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

<sup>2</sup> Der Rückforderungsanspruch verjährt mit Ablauf eines Jahres, nachdem die Pensionskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

**Art. 14 Auskunft- und Meldepflicht**

(Art. 20 PKSC-VR/Art. 3 PKSC-G)

<sup>1</sup> Die Versicherten haben der Pensionskasse über alle massgeblichen Verhältnisse ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.

<sup>2</sup> Die Arbeitgebenden erteilen der Pensionskasse die für die Führung des Bestandes der Versicherten und die Nachführung der versicherten Löhne benötigten Auskünfte. Dazu gehören insbesondere:

- a) Namen und Personalien der Versicherten; Adressen;
- b) AHV-Versicherten- bzw. Sozialversicherungs-Nummern der Versicherten;
- c) Auflösungen von Arbeitsverhältnissen;
- d) Veränderungen des Beschäftigungsgrades;
- e) Änderungen des Zivilstandes (inkl. eingetragene Partnerschaften).

Gleichzeitig ist mitzuteilen, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder die Änderung des Beschäftigungsgrades aus gesundheitlichen Gründen erfolgt ist. Die Pensionskasse trifft alle nötigen Massnahmen für eine vertrauliche Behandlung der Daten.

<sup>3</sup> Rentenbeziehende Personen haben auf Aufforderung der Pensionskasse hin eine Wohnsitz- und/oder eine Lebensbescheinigung einzureichen.

<sup>4</sup> Die Pensionskasse haftet nicht für Folgen, die sich aus der Verletzung der Meldepflichten ergeben.

#### IV. Sparversicherung und Altersleistungen

##### Art. 15 Altersgutschriften

(Art. 21 PKSC-VR)

<sup>1</sup> Altersgutschriften erfolgen frühestens ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres.

<sup>2</sup> Altersgutschriften erfolgen bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Danach wird die Versicherung gegebenenfalls prämiensfrei bis zum aufgeschobenen Altersrücktritt weitergeführt.

<sup>3</sup> Die jährlichen Altersgutschriften betragen:

Alter	Altersgutschriften in Prozent des versicherten Lohnes
25 - 34	15 Prozent
35 - 44	17 Prozent
45 - 54	19 Prozent
55 - 65 (64 bei Frauen)	21 Prozent

**Art. 16 Verzinsung von Altersguthaben**

(Art. 22 PKSC-VR)

<sup>1</sup> Der jährliche Zinssatz auf dem Altersguthaben entspricht dem BVG-Mindestzinssatz. Weist die Pensionskasse eine Unterdeckung auf, kann sie einen tieferen Zinssatz beschliessen.

<sup>2</sup> Über zusätzliche Zinsgutschriften aus Überschüssen nach Bildung der nötigen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven entscheidet die Pensionskasse.

**Art. 17 Freiwillige Einlagen**

(Art. 23 PKSC-VR)

<sup>1</sup> Die versicherte Person kann zur Verbesserung ihres Vorsorgeschatzes bis zum Erreichen der vollen reglementarischen Leistungen einmal jährlich einen freiwilligen Einkauf tätigen. Der Einkauf ist nur zulässig, wenn sämtliche vorhandenen Freizügigkeitsleistungen in die Pensionskasse übertragen sowie allfällige Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt worden sind. Das Reglement legt den Maximalbetrag fest.

<sup>2</sup> Der jährliche Einkauf ist bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter möglich. Ausnahmen regelt das Reglement.

<sup>3</sup> Das Reglement kann vorsehen, dass versicherte Personen über den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen hinaus zusätzliche Einkäufe tätigen können, um Kürzungen beim Vorbezug der Altersleistungen ganz oder teilweise auszugleichen.

<sup>4</sup> Verzichtet eine versicherte Person nach dem Einkauf von Kürzungen bei Vorbezug der Altersleistungen auf den vorzeitigen Altersrücktritt, darf das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5 Prozent überschritten werden.

**Art. 18 Altersleistungen**

Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, wenn die Erwerbstätigkeit nach dem erfüllten 60. Altersjahr aufgegeben wird. Die Altersrente wird ab dem ersten Tag des Monats nach aufgebener Erwerbstätigkeit ausbezahlt.

**Art. 19 Altersrente**

(Anhang 1 PKSC-VR)

<sup>1</sup> Das Altersguthaben wird zum Rentenumwandlungssatz in eine Altersrente umgerechnet. Das Altersguthaben entspricht demjenigen Kapital, welches die versicherte Person beim Erreichen des Rentenalters erworben hat, abzüglich einer allfälligen Kapitalabfindung.

<sup>2</sup> Die Pensionskasse bestimmt im Reglement die Rentenumwandlungssätze gemäss den anerkannten technischen Grundlagen.

<sup>3</sup> Für die Berechnung der Altersrenten von Personen, welche vor dem Anspruch auf die Altersleistung eine Invalidenrente bezogen haben, gilt für den passiven Teil der gleiche Rentenumwandlungssatz, wie er bei den aktiven Versicherten zum Zeitpunkt der Berechnung der Altersrente angewandt wird.

#### **Art. 20 Vorzeitiger Altersrücktritt**

(Art. 24 PKSC-VR)

<sup>1</sup> Beim vorzeitigen Altersrücktritt gilt ein reduzierter Rentenumwandlungssatz.

<sup>2</sup> Die versicherte Person hat die Möglichkeit, vom Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktritts bis zum AHV-Altersrentenbeginn eine Überbrückungsrente in der Höhe von 80 Prozent der AHV-Altersrente zu beziehen. Die Voraussetzungen und Finanzierung werden im Reglement geregelt.

#### **Art. 21 Aufgeschobener Altersrücktritt**

(Art. 25 PKSC-VR)

Beim aufgeschobenen Altersrücktritt gilt ein erhöhter Rentenumwandlungssatz. Die übrigen Voraussetzungen und Folgen des aufgeschobenen Altersrücktrittes werden im Reglement geregelt.

#### **Art. 22 Kapitalabfindung bei Altersrücktritt (Pensionierung)**

(Art. 26 PKSC-VR/Art. 3 PKSC-G)

<sup>1</sup> Die Altersleistung kann bis zu 50 Prozent als Kapitalabfindung bezogen werden. Die Altersrente und die mitversicherten Leistungen werden entsprechend gekürzt. Die gewünschte Kapitalquote oder ein Widerruf sind mindestens ein Jahr vor dem Altersrücktritt zu beantragen. Gesuche Verheirateter erfordern die schriftliche Zustimmung des Ehegatten.

<sup>2</sup> Verlässt eine versicherte Person per Altersrücktritt die Schweiz definitiv, kann sie die Altersleistung bis zu 100 Prozent in Kapitalform beziehen.

<sup>3</sup> Beim Bezug als Kapitalabfindung werden der obligatorische und der überobligatorische Teil des vorhandenen Altersguthabens nach ihrem prozentualen Anteil am gesamten Altersguthaben gekürzt.

<sup>4</sup> Aus wichtigen Gründen kann die Auszahlung einer einmaligen Kapitalabfindung auf das gesetzliche Minimum reduziert werden. Über eine Reduktion entscheidet die Verwaltungskommission.

**Art. 23 Alters-Kinderrente**

(Art. 27 PKSC-VR)

<sup>1</sup> Die versicherte Person hat nach dem Altersrücktritt Anspruch auf Alters-Kinderrenten für:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 18. Altersjahres;
- b) Kinder in Ausbildung bis zur Vollendung des 25. Altersjahres;
- c) Kinder, die zumindest 70% invalid sind: bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

<sup>2</sup> Die Alters-Kinderrente erlischt, wenn das Kind das vorerwähnte Alter bzw. die Ausbildung vollendet hat oder stirbt oder wenn die versicherte Person stirbt.

<sup>3</sup> Die jährliche Alters-Kinderrente entspricht der von der Stadt ausgerichteten Kinder- bzw. Ausbildungszulage für das aktive Personal. Sie beträgt jedoch mindestens 20 Prozent der BVG Altersrente des versicherten Elternteils.

**V. Risikoleistungen****Art. 24 Invalidität**

(Art. 28 PKSC-VR)

<sup>1</sup> Invalidität liegt vor, wenn die versicherte Person im Sinne des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) invalid ist oder - solange noch kein Entscheid der IV vorliegt - durch ärztlichen Befund objektiv nachweisbar ganz oder teilweise ihren Beruf oder eine andere ihrer sozialen Stellung, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten angemessene Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann.

<sup>2</sup> Teilinvaliden steht eine Leistung entsprechend ihrem Invaliditätsgrad in Form einer Viertelsrente, einer halben Rente oder einer Dreiviertelsrente zu, sofern der Invaliditätsgrad mindestens das gesetzliche Minimum erreicht.

**Art. 25 Invalidenrente:****a) Leistungsanspruch**

(Art. 29 PKSC-VR)

<sup>1</sup> Anspruch auf eine Invalidenleistung hat eine versicherte Person, wenn sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war.

<sup>2</sup> Die jährliche Invalidenrente beträgt bis zur Ablösung durch die ordentliche Altersrente 50 Prozent des versicherten Lohnes. Während der Dauer der Invalidität wird das Altersguthaben verzinst und beitragsfrei bis zum ordentlichen Rücktrittsalter weitergeäufnet.

<sup>3</sup> Die Abstufung der Invaliditätsgrade ist im Reglement festgehalten.

#### **Art. 26    b) Beginn und Ende des Anspruches**

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung, frühestens jedoch nach einer Wartefrist von sechs Monaten ab Beginn der Erwerbsunfähigkeit und spätestens mit dem Anspruch auf eine Invalidenrente der Eidg. Invalidenversicherung.

<sup>2</sup> Der Anspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod, spätestens aber wenn die versicherte Person das ordentliche Rücktrittsalter erreicht hat. Als Rücktrittsalter gilt bei Invalidität das Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.

#### **Art. 27    Invaliden-Kinderrente**

(Art. 30 PKSC-VR)

<sup>1</sup> Versicherte mit Anspruch auf eine Invalidenrente erhalten für jedes Kind, das gemäss diesem Gesetz eine Waisenrente beanspruchen könnte, eine Invaliden-Kinderrente.

<sup>2</sup> Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf Invaliden-Kinderrente erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, wenn das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat oder stirbt. Die Bestimmungen zur Waisenrente finden sinngemäss Anwendung.

<sup>4</sup> Die Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 10 Prozent des versicherten Lohnes, jedoch mindestens gleich viel wie die von der Stadt ausgerichtete Kinder- bzw. Ausbildungszulage für das aktive Personal.

<sup>5</sup> Bei teilweiser Invalidität wird die Invaliden-Kinderrente entsprechend angepasst. Die Invaliden-Kinderrente der Pensionskasse darf zusammen mit der kantonalen Kinder- bzw. Ausbildungszulage nicht mehr als eine volle Kinder- bzw. Ausbildungszulage betragen (prozentmässig).

#### **Art. 28    Ehegattenrente:**

##### **a) Allgemeines**

(Art. 31 PKSC-VR/Art. 3 PKSC-G)

Der überlebende Ehegatte hat beim Tod einer versicherten Person Anspruch auf eine Ehegattenrente.

#### **Art. 29    b) Höhe**

<sup>1</sup> Beim Tod einer versicherten Person vor dem Altersrücktritt, spätestens jedoch beim Tod vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, beträgt die Ehegattenrente 60 Prozent der versicherten Invalidenrente.

<sup>2</sup> Beim Tod einer Altersrentnerin oder eines Altersrentners oder einer Person, welche das ordentliche AHV-Rentenalter bereits erreicht hat, beträgt die Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente 60 Prozent der Altersrente.

#### **Art. 30 c) Beginn und Ende des Anspruches**

<sup>1</sup> Der Rentenanspruch entsteht, sobald die versicherte Person gestorben ist, frühestens jedoch nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnnachzahlung, der Invaliden- oder Altersrentenauszahlung und erlischt spätestens beim Tod des hinterbliebenen Ehegatten.

<sup>2</sup> Heiratet der hinterbliebene Ehegatte erneut, erlischt der Rentenanspruch. An die Stelle der Rente tritt der Anspruch auf eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

#### **Art. 31 d) Kürzung des Anspruches**

(Art. 31 PKSC-VR/Art. 3 PKSC-G)

<sup>1</sup> Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Rente für jedes die Differenz von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 1 Prozent der vollen Ehegattenrente gekürzt.

<sup>2</sup> Fand die Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres statt, wird die Ehegattenrente zusätzlich gekürzt. Das Reglement bestimmt den Grad der Kürzung.

#### **Art. 32 e) Bezug**

Für maximal die Hälfte der Rente kann der überlebende Ehegatte eine Kapitalabfindung verlangen. Eine entsprechende Erklärung hat er vor der ersten Rentenzahlung abzugeben. Die Höhe der Abfindung wird gemäss den versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet.

#### **Art. 33 Leistungen an den geschiedenen Ehegatten**

(Art. 3 PKSC-G)

<sup>1</sup> Der von einer versicherten Person geschiedene Ehegatte ist bei deren Tod einem Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und der geschiedenen Person im Scheidungsurteil nacheheliche Unterhaltsbeiträge oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

<sup>2</sup> Bezüglich der Höhe der Rente ist der geschiedene Ehegatte der Witwe bzw. dem Witwer gleichgestellt. Eine allfällige Rente wird zusätzlich um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit anderen Sozialversicherungsleistungen den nachehelichen Unterhaltsanspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.

<sup>3</sup> Bei Wiederverheiratung der geschiedenen Person erlischt die Ehegattenrente, ohne dass ein Anspruch auf eine Kapitalabfindung oder ein Wiederaufleben der Rente bei Auflösung der neuen Ehe besteht.

**Art. 34 Lebenspartnerrente**

(Art. 32 PKSC-VR)

<sup>1</sup> Anspruch auf eine Lebenspartnerrente hat der hinterbliebene Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) einer versicherten Person, wenn die versicherte Person infolge Krankheit stirbt und der überlebende Lebenspartner nachweislich:

- a) keine Hinterlassenen- oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht;
- b) unverheiratet ist;
- c) mit der versicherten Person nicht im Sinne von Art. 95 Zivilgesetzbuch (ZGB) verwandt ist;
- d) mit der versicherten Person mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt sowie das 45. Altersjahr vollendet hat, oder im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt gelebt sowie eine Lebensgemeinschaft geführt hat und für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder, die gemäss diesem Gesetz Anspruch auf Waisenrenten haben, aufkommt; und
- e) die versicherte Person eine schriftliche durch die Pensionskasse anerkannte Bestätigung über die Partnerschaft vor Eintritt eines Versicherungsfalles bzw. vor Beginn einer Erwerbsunfähigkeit eingereicht hat.

<sup>2</sup> Die Höhe der Lebenspartnerrente entspricht der Ehegattenrente.

Für Lebenspartner, denen nach Art. 34 Abs. 1 lit. d) kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente zusteht, weil sie das 45. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird eine Abfindung von drei Jahres-Lebenspartnerrenten ausbezahlt.

<sup>3</sup> Für die Lebenspartnerrenten gelten sinngemäss die Regelungen betreffend Kürzung und Aufhebung für Ehegattenrenten.

<sup>4</sup> Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente ist bis spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person schriftlich bei der Pensionskasse geltend zu machen.

<sup>5</sup> Nach dem Altersrücktritt wird eine Lebenspartnerrente nur dann ausgerichtet, sofern schon vor dem Altersrücktritt die Bedingungen gemäss Abs. 1 erfüllt waren.

**Art. 35 Waisenrente:  
a) Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Kinder von verstorbenen Versicherten haben Anspruch auf Waisenrenten.

<sup>2</sup> Stiefkinder, für deren Unterhalt die versicherte Person ganz oder überwiegend aufkam, sind den eigenen Kindern gleichgestellt; Pflegekinder, falls sie von der versicherten Person unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.

**Art. 36 b) Höhe**

<sup>1</sup> Die Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 10 Prozent des versicherten Lohnes, jedoch mindestens gleich viel wie die von der Stadt ausgerichtete Kinder- bzw. Ausbildungszulage für das aktive Personal.

<sup>2</sup> Ist ein Kind Vollwaise, wird die Waisenrente verdoppelt.

<sup>3</sup> Für den Monat, in welchem das Kind das Alter von 18 Jahren erreicht, wird die Rente für den ganzen Monat ausbezahlt.

**Art. 37 c) Beginn und Ende des Anspruches**

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Waisenrente entsteht nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung oder der Alters- oder Invalidenleistungen der Pensionskasse. Er erlischt mit dem Tod des Kindes, mit der Adoption oder mit der Vollendung des 18. Altersjahres.

<sup>2</sup> Kinder in Ausbildung erhalten eine Waisenrente bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

<sup>3</sup> Kinder, die zumindest 70% invalid sind und keinen Anspruch auf eine Invalidenrente nach BVG, UVG oder MVG haben, erhalten die Auszahlung bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

**Art. 38 Todesfallkapital**

(Art. 33 PKSC-VR)

<sup>1</sup> Ein Todesfallkapital wird ausbezahlt, wenn die versicherte Person vor dem Altersrentenbeginn stirbt und keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente geschuldet ist.

<sup>2</sup> Das Todesfallkapital beträgt 50% des im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthabens. Eine Abfindung gemäss Art. 34 Abs. 2 wird vom Todesfallkapital abgezogen.

<sup>3</sup> Das Reglement bestimmt den Kreis der Anspruchsberechtigten.

<sup>4</sup> Teile des Todesfallkapitals, die nicht ausbezahlt werden, verbleiben bei der Pensionskasse.

**Art. 39 Anpassung an die Preisentwicklung**

(Art. 34 PKSC-VR)

~~<sup>1</sup> Altersrenten und die übrigen laufenden Renten bzw. Rententeile werden angepasst, wenn auch dem städtischen Personal der Teuerungsausgleich gewährt wird.~~

~~<sup>2</sup> Die Stadt und die angeschlossenen Arbeitgebenden beschliessen die Teuerungszulage auf die Renten. Die Höhe der Teuerungszulage durch die Stadt entspricht der Hälfte des Teuerungsausgleichs, der dem aktiven Personal gewährt wird. Die Finanzierung~~

~~erfolgt durch die Arbeitgebenden vollständig im Jahr, in welchem die neue Teuerungszulage erstmals gewährt wird.~~

~~<sup>3</sup>-Die Verwaltungskommission beschliesst jährlich über Teuerungszulagen auf die Renten unter Berücksichtigung der reglementarischen Bestimmungen. Über weitergehende Teuerungszulagen auf die Renten beschliesst jährlich die Verwaltungskommission nach den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse.~~

## VI. Zusatzleistungen

### Art. 40 Invaliden-Zusatzrente

(Art. 35 PKSC-VR)

<sup>1</sup> Erhält eine Person, die von der Pensionskasse eine Invalidenrente bezieht, noch keine Leistungen der IV, richtet die Pensionskasse bis Ende des 12. Monats der Erwerbsunfähigkeit eine Invaliden-Zusatzrente aus, sofern das Dienstverhältnis durch den Arbeitgeber aus gesundheitlichen Gründen aufgelöst wurde.

<sup>2</sup> Ab dem 13. Monat der Erwerbsunfähigkeit bevorschusst die Pensionskasse die IV-Rente in Form einer Invaliden-Zusatzrente, sofern eine längerdauernde Krankheit oder eine Invalidität im Sinne der IV vorliegt, die Anmeldung bei der IV bereits erfolgt ist und das Dienstverhältnis durch den Arbeitgeber aus gesundheitlichen Gründen aufgelöst wurde.

<sup>3</sup> Die Invaliden-Zusatzrente bzw. die Bevorschussung betragen 80 Prozent der möglichen Leistungen der Eidg. IV.

<sup>4</sup> Die Bevorschussung muss nur bei rückwirkenden Zahlungen der Eidg. IV der Pensionskasse zurückbezahlt werden.

<sup>5</sup> Soweit die Pensionskasse Renten bevorschusst hat, tritt sie in die Rechtsstellung des Berechtigten ein und kann bei der Eidg. IV rückwirkende Zahlungen an sich verlangen.

### Art. 41 Freiwillige Leistungen

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission kann in besonderen Härtefällen einer versicherten Person oder deren rentenberechtigten Hinterbliebenen zur Abwendung wirtschaftlicher Not für die Dauer des ordentlichen Rentenanspruches oder vorübergehend zusätzliche Leistungen gewähren.

<sup>2</sup> Wiederkehrende freiwillige Leistungen dürfen für die versicherte Person oder die Hinterbliebenen zusammen 20 Prozent des versicherten Verdienstes nicht übersteigen. Sie werden nicht bezahlt, wenn die versicherte Person oder deren Hinterbliebene verzichten, Ansprüche auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV geltend zu machen.

## VII. Finanzierung

### Art. 42 Beiträge

(Art. 36 PKSC-VR)

<sup>1</sup> Die Kosten der Pensionskasse werden durch jährliche Beiträge der Arbeitgebenden und der versicherten Personen finanziert.

<sup>2</sup> ~~Der ordentliche Beitrag der versicherten Personen an die Altersgutschriften beträgt:~~

~~Alter — Beitrag in Prozent des  
—— versicherten Lohnes~~

~~25 — 34 — 6 Prozent  
35 — 44 — 7 Prozent  
45 — 54 — 8 Prozent  
55 — 65 (64 bei Frauen) — 9 Prozent~~

~~Der ordentliche Beitrag der versicherten Personen an die Altersgutschriften sowie die Risiko- und anderen Kosten (Risiken Invalidität und Tod sowie Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten) beträgt in Prozent des versicherten Lohnes:~~

<del>Alter</del>	<del>für Alters- gutschriften</del>	<del>für Risiko und andere Kosten</del>	<del>Total Beiträge</del>
<del>25 - 34</del>	<del>6.0 Prozent</del>	<del>1.0 Prozent</del>	<del>7.0 Prozent</del>
<del>35 - 44</del>	<del>6.8 Prozent</del>	<del>1.3 Prozent</del>	<del>8.1 Prozent</del>
<del>45 - 54</del>	<del>7.6 Prozent</del>	<del>1.6 Prozent</del>	<del>9.2 Prozent</del>
<del>55 - 65 (64 bei Frauen)</del>	<del>8.4 Prozent</del>	<del>1.9 Prozent</del>	<del>10.3 Prozent</del>

~~Der ordentliche Beitrag der Arbeitgebenden beträgt in Prozent des versicherten Lohnes:~~

<del>Alter</del>	<del>für Alters- gutschriften</del>	<del>für Risiko und andere Kosten</del>	<del>Total Beiträge</del>
<del>25 - 34</del>	<del>9.0 Prozent</del>	<del>1.5 Prozent</del>	<del>10.5 Prozent</del>
<del>35 - 44</del>	<del>10.2 Prozent</del>	<del>1.9 Prozent</del>	<del>12.1 Prozent</del>
<del>45 - 54</del>	<del>11.4 Prozent</del>	<del>2.4 Prozent</del>	<del>13.8 Prozent</del>
<del>55 - 65 (64 bei Frauen)</del>	<del>12.6 Prozent</del>	<del>2.9 Prozent</del>	<del>15.5 Prozent</del>

<sup>3</sup> ~~Personen mit Alter 24 und jünger entrichten einen jährlichen Beitrag von 1 Prozent des versicherten Lohnes für Risiko- und andere Kosten. Die Arbeitgebenden leisten für diese Personen einen Risiko- und Kostenbeitrag von 1.5 Prozent des versicherten Lohnes, die Risikoversicherung (Tod und Invalidität).~~

<sup>4</sup> ~~Reichen die Beiträge gemäss Abs. 2 und 3 für Risiko- und andere Kosten nicht zur Deckung dieser aus, ist die Pensionskasse berechtigt, die Beiträge auf einen kostendeckenden Ansatz zu erhöhen. Die Beiträge der Arbeitgebenden betragen das Doppelte der Arbeitnehmenden Beiträge gemäss Abs. 2 und 3. Mit diesen Beiträgen werden die restlichen Altersgutschriften sowie die Risiko- und Verwaltungskosten bezahlt. Reichen diese Beiträge für die Deckung der Risiko- und Verwaltungskosten nicht aus, ist die~~

~~Pensionskasse berechtigt, auch von den aktiven versicherten Personen einen Risikobeitrag zu verlangen.~~

#### **Art. 43 Beitragsbefreiung**

(Art. 37 PKSC-VR)

- <sup>1</sup> Mit dem Anspruch auf die Invalidenleistungen beginnt die Beitragsbefreiung.
- <sup>2</sup> Die Beitragsbefreiung umfasst auch künftige altersbedingte Beitragserhöhungen.

### **VIII. Vorzeitige Auflösung des Vorsorgeverhältnisses**

#### **Art. 44 Austrittsleistung**

(Art. 38-40 PKSC-VR/Art. 3 PKSC-G)

- <sup>1</sup> Der Austritt aus der Pensionskasse erfolgt mit der Auflösung des Anstellungsverhältnisses beim der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebenden.
- <sup>2</sup> Wer die Pensionskasse verlässt, bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.
- <sup>3</sup> Die Barauszahlung im Freizügigkeitsfall richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz.
- <sup>4</sup> Die Versicherung kann nach Auflösung der Anstellung nicht mehr freiwillig weitergeführt werden.

#### **Art. 45 Höhe der Austrittsleistung**

(Art. 41+42 PKSC-VR)

Die Höhe der Austrittsleistung entspricht dem vom Versicherten bis zum Eintritt des Freizügigkeitsfalles erworbenen Altersguthaben (Art. 15 FZG). Vorbehalten bleiben die Mindestleistungen gemäss Freizügigkeitsgesetz.

#### **Art. 46 Nachdeckung / Nachhaftung**

(Art. 43 PKSC-VR)

Die im Zeitpunkt der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versicherten Leistungen bei Tod und Invalidität bleiben bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch während eines Monats, unverändert versichert (Nachdeckungsfrist).

#### **Art. 47 Teilliquidation**

(PKSC-Teilliquidations-Reglement)

Die Verwaltungskommission erlässt Bestimmungen für die Teilliquidation.

## IX. Organisation

### Art. 48 Organe

Organe der Pensionskasse sind:

- a) die Verwaltungskommission;
- ~~b) die Vorsorgekommission Stadtratsplan;~~
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Revisionsstelle;
- e) die Expertin oder der Experte für berufliche Vorsorge.

### Art. 49 Verwaltungskommission:

#### a) Allgemeines

(Reglement über die Verwaltungskommission der PKSC)

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Pensionskasse. Sie trifft die zur Führung wesentlichen Entscheide, erlässt die erforderlichen Reglemente und überwacht insbesondere die Tätigkeit der Geschäftsstelle und die Vermögensverwaltung.

<sup>2</sup> Die Verwaltungskommission bildet das paritätische Organ im Sinne des BVG.

<sup>3</sup> Die drei Arbeitnehmervertretenden haben das Recht, fallweise eine externe Vertrauensperson zur Beratung beizuziehen.

### Art. 50 b) Zusammensetzung, und Konstituierung und Beschlussfassung

(Reglement über die Verwaltungskommission der PKSC)

<sup>1</sup> Die Verwaltungskommission besteht aus einer unabhängigen Fachperson im Präsidium sowie aus sechs Mitgliedern, wobei jeweils die eine Hälfte von den Arbeitgebenden und die andere Hälfte von den Versicherten gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

<sup>2</sup> Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt das Präsidium.

<sup>3</sup> ~~Beschlüsse der Verwaltungskommission sind gültig, wenn sie mit mindestens 4 Stimmen gefasst werden. Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.~~

<sup>4</sup> ~~Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Das Präsidium besitzt kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit kommt ihm jedoch der Stichentscheid zu. Die Stimme des Präsidiums zählt wie diejenige der anderen Kommissionsmitglieder.~~

<sup>5</sup> Die Mitglieder stimmen ohne Instruktionen.

<sup>6</sup> Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens vier Mitgliedern und keiner ablehnenden Stimmen.

#### **Art. 51 c) Wahl**

(Reglement für die Wahl der Arbeitnehmervertretenden in die Verwaltungskommission)

<sup>1</sup> Die Vertretung des Personals wird von den versicherten Personen in geheimer Abstimmung gewählt. Folgende Berufsgruppen müssen vertreten sein:

- a) 1 Vertretung der Lehrpersonen;
- b) 1 Vertretung der handwerklich/manuellen Funktionen;
- c) 1 Vertretung der kaufmännischen oder technischen Berufe sowie der übrigen Funktionen.

<sup>2</sup> Wählbar als Personalvertretende sind nur in der Pensionskasse versicherte Personen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat wählt auf Antrag des Stadtrates die drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeitgebenden.

<sup>4</sup> Tritt ein Mitglied der Personalvertretung aus der Pensionskasse aus, so endet die Mitgliedschaft in der Verwaltungskommission. In diesem Falle erfolgen Ersatzwahlen.

<sup>5</sup> Der Stadtrat legt die weiteren Bestimmungen für die Wahl der Personalvertretenden in einem Reglement fest.

#### **Art. 52 d) Aufgaben**

(Reglement über die Verwaltungskommission der PKSC)

<sup>1</sup> Der Verwaltungskommission stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch Gesetz einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Der Verwaltungskommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die strategische Führung und die Organisation der Kasse;
- b) die Vermögensverwaltung, insbesondere die Vorgaben für die Vermögensbewirtschaftung und das Anlagereglement;
- c) die Wahl von Subkommissionen und Ausschüssen;
- d) der Erlass eines Geschäftsreglements;
- e) der Erlass von Bestimmungen über die Bildung und Auflösung von Reserven;
- f) der Erlass von Bestimmungen über eine Teilliquidation;
- g) Beschluss von Massnahmen im Falle von Unterdeckung;
- h) die Wahl der Rückversicherung und der Abschluss des entsprechenden Vertrages;

- i) die Festlegung der jährlichen Verzinsung der Altersguthaben;
- j) die Festlegung des Rentenumwandlungssatzes;
- k) die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen für die Mitglieder der Verwaltungskommission;
- l) die Regelung der Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle;
- m) die Wahl der Revisionsstelle;
- n) die Wahl der Expertin oder des Experten für berufliche Vorsorge;
- o) die Anstellung der Leiterin oder des Leiters Geschäftsstelle und des weiteren Personals der Geschäftsstelle sowie die Festsetzung ihrer Gehälter;
- p) die Erstellung und Überwachung des Pflichtenheftes für die Geschäftsstelle;
- q) die Abnahme der Jahresrechnung samt Anhang;
- r) die Beschaffung geeigneter Verwaltungsräumlichkeiten sowie ihrer Einrichtung und Ausrüstung;
- s) Anträge auf Revision des Gesetzes zuhanden des Stadtrates.

<sup>3</sup> Die Verwaltungskommission regelt die Zeichnungsberechtigung.

#### **Art. 53      Geschäftsstelle**

(Art. 45 PKSC-VR)

<sup>1</sup> Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte der Pensionskasse nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen der Verwaltungskommission.

<sup>2</sup> Das Präsidium und die Geschäftsstelle vertreten die Pensionskasse nach aussen.

<sup>3</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.

<sup>4</sup> Für das Personal der Geschäftsstelle sind die Bestimmungen des jeweils geltenden städtischen Personalrechts anwendbar.

#### **Art. 54      Revisionsstelle und Expertin oder Experte für berufliche Vorsorge**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Revisionsstelle und der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge richten sich nach dem BVG.

<sup>2</sup> Die Prüfungsberichte werden der Aufsichtsbehörde eingereicht.

#### **Art. 55      Sanierungsmassnahmen**

(Art. 47 PKSC-VR)

<sup>1</sup> Die Sanierungsmassnahmen im Falle einer Unterdeckung werden im Reglement festgelegt. Sämtliche im BVG vorgesehenen Massnahmen können ausgeschöpft werden.

Sofern die ergriffenen Massnahmen gegenüber Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden sich als ungenügend oder unzumutbar erweisen, kann die Verwaltungskommission beschliessen, die Teuerungszulagen an die Rentenbeziehenden, welche in den letzten zehn Jahren gewährt wurden, temporär auszusetzen oder Sanierungsbeiträge von den Rentenbeziehenden einzufordern.

<sup>2</sup> Sanierungsbeiträge bilden kein Altersguthaben.

## X. Besondere Bestimmungen für die Mitglieder des Stadtrates

### Art. 56 Grundsatz

Für die Mitglieder des Stadtrates gelten abweichend oder ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen (Vorsorge Stadtrat).

### ~~Art. 57 – Vorsorgekommission Stadratsplan~~

~~<sup>1</sup> Für die Vorsorge der Mitglieder des Stadtrates wird eine besondere Vorsorgekommission Stadratsplan bestellt.~~

~~<sup>2</sup> Die Vorsorgekommission Stadratsplan besteht aus dem Präsidium der Verwaltungskommission der Pensionskasse als Vorsitz, einer vom Gemeinderat gewählten unabhängigen Fachperson als Arbeitgebervertretung und dem Stadtpräsidium als Arbeitnehmervertretung. Die Amtsperiode beträgt vier Jahre und stimmt mit derjenigen des Stadtrates überein.~~

~~<sup>3</sup> Der Vorsorgekommission obliegt das Antragsrecht auf Revision des zehnten Abschnittes dieses Gesetzes zuhanden des Stadtrates. Zudem beschliesst sie Erlass und Änderungen jener Reglementsbestimmungen, die ausschliesslich den Vorsorgeplan Stadtrat betreffen.~~

### Art. 58 Versicherter Personenkreis / Zeitpunkt der Aufnahme

Zu den versicherten Personen gehören die amtierenden und ehemaligen Mitglieder des Stadtrates bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters bzw. bis zum Amtrücktritt, wenn dieser nach dem ordentlichen AHV-Rentenalter gegeben ist. Die Aufnahme erfolgt per Beginn der Amtstätigkeit.

### ~~Art. 59 – Eintrittsleistung~~

~~(Art. 48 PKSC VR)~~

~~<sup>1</sup> Die Freizügigkeitsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen ist in die Pensionskasse einzubringen. Die Höhe der Eintrittsleistung beträgt:~~

~~2.5 Prozent – des versicherten Lohnes für jedes Jahr zwischen Alter 25 – 29 Jahre~~

- ~~3.0 Prozent — des versicherten Lohnes für jedes Jahr zwischen Alter 30 – 34 Jahre~~
- ~~3.5 Prozent — des versicherten Lohnes für jedes Jahr zwischen Alter 35 – 39 Jahre~~
- ~~4.0 Prozent — des versicherten Lohnes für jedes Jahr zwischen Alter 40 – 45 Jahre~~
- ~~4.5 Prozent — des versicherten Lohnes für jedes Jahr zwischen Alter 46 – 49 Jahre~~
- ~~5.0 Prozent — ab Alter 50 Jahre~~

~~<sup>2</sup> Die Eintrittsleistung wird beim Eintritt in die Pensionskasse fällig. Erreicht die eingebrachte Freizügigkeitsleistung die Höhe der geforderten Eintrittsleistung nicht, ist der Fehlbetrag in zinslosen monatlichen Raten als Lohnabzug während der ersten drei Jahre zu tilgen. In begründeten Fällen kann die Vorsorgekommission eine Fristerstreckung bewilligen.~~

~~<sup>3</sup> Ein allfälliger Fehlbetrag zur Eintrittsleistung kann anstelle des monatlichen Lohnabzuges auch teilweise oder vollständig als einmalige Einlage getilgt werden.~~

~~<sup>4</sup> Bis zum Amterücktritt oder bis zum Zeitpunkt der Invalidität bzw. des Todesfalls noch nicht bezahlte Eintrittsleistung wird analog zu einem Bezug für Wohneigentum in eine Kürzung der Leistungen umgerechnet.~~

#### **Art. 60 Beginn Altersleistung**

~~<sup>1</sup> Für ehemalige Mitglieder des Stadtrats, welche die Amtszeit vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters beendet haben oder welche eine Invalidenrente erhalten, entsteht der Anspruch auf Altersleistung mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Der Anspruch auf Altersleistung entsteht mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters.~~

~~<sup>2</sup> Dauert die Amtszeit über das ordentliche AHV-Rentenalter hinaus, gilt die Beendigung der Amtszeit als Rücktrittsalter.~~

#### **Art. 61 — Vorbezug oder Übertrag bei Scheidung**

~~(Art. 48 PKSC-VR/Art. 3 PKSC-G)~~

~~<sup>1</sup> Das Reglement definiert die Anpassung der Leistungen nach einem Vorbezug für Wohneigentum oder einem Übertrag infolge Scheidung.~~

~~<sup>2</sup> Die Altersleistung wird entsprechend dem bezogenen und nicht wieder zurückbezahlten Kapital gekürzt.~~

#### **Art. 62 Altersleistung / Altersgutschriften**

~~(Art. 50 PKSC-VR)~~

~~<sup>1</sup> Erreicht ein aktives oder ein ehemaliges Mitglied des Stadtrates das Rücktrittsalter, werden die Altersleistungen fällig. Bis maximal 50 Prozent der Altersleistungen können nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Kapitalabfindung bezogen werden, der restliche Anspruch von mindestens 50 Prozent wird als Altersrente ausgerichtet.~~

~~<sup>2</sup> Die Altersrente beträgt für jedes zurückgelegte Amtsjahr 4 Prozent des versicherten Lohnes, maximal 48 Prozent des versicherten Lohnes. Vorbehalten bleibt eine allfällige Kürzung infolge ungenügenden Einkaufs oder eines Vorbezugs für Wohneigentum bzw. eines Übertrags bei Scheidung.~~

~~<sup>3</sup> Der Anspruch auf Altersleistungen eines invaliden ehemaligen Mitgliedes des Stadtrates entsteht mit Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters. Die Altersleistung dieses ehemaligen Mitgliedes des Stadtrates entspricht ab dem ordentlichen AHV-Rentenalter der maximal möglichen Altersrente, jedoch höchstens der Altersrente, auf die das Mitglied des Stadtrates bei einem Amtrücktritt mit Erreichen des AHV-Rentenalters Anspruch gehabt hätte.~~

~~<sup>4</sup> Bei ungenügendem Einkauf werden die Altersleistungen entsprechend gekürzt.~~

~~<sup>5.2</sup> Die Höhe der ordentlichen Altersgutschrift für die Mitglieder des Stadtrates entspricht während der Amtszeit derjenigen des Personals ab Alter 55 beträgt 21 Prozent des versicherten Lohnes. Diese Altersgutschriften werden um Zusatzbeiträge gemäss Art. 67 Abs. 3 erhöht.~~

~~<sup>3</sup> Während der Dauer einer Invalidität, längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, entspricht die Altersgutschrift derjenigen des Personals nach effektivem Alter.~~

## **Art. 63 Ruhegehalt**

(Art. 51 PKSC-VR)

<sup>1</sup> Scheidet ein amtierendes Mitglied des Stadtrates vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters aus dem Stadtrat aus, besteht Anspruch auf ein Ruhegehalt. Vorbehalten bleibt der Invaliditätsfall.

<sup>2</sup> Anspruch auf ein Ruhegehalt besteht für die Zeit zwischen dem Amtrücktritt und dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters, längstens aber bis zum Tod des ehemaligen Mitgliedes des Stadtrates.

<sup>3</sup> Die Höhe des Ruhegehaltes beträgt für jedes zurückgelegte oder angebrochene Amtsjahr 4 Prozent, maximal 48 Prozent des versicherten Lohnes. Die Höhe des Ruhegehaltes entspricht der Altersrente.

<sup>3.4</sup> Das Ruhegehalt kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

<sup>4.5</sup> Übersteigt das Ruhegehalt zusammen mit den übrigen Erwerbseinkünften des ausgeschiedenen Mitgliedes des Stadtrates 100 Prozent des Jahreseinkommens eines amtierenden Mitgliedes des Stadtrates bzw. des Stadtpräsidiums, so wird das Ruhegehalt um den übersteigenden Teil gekürzt.

<sup>6.6</sup> Leistungen anderer Sozialversicherungen, insbesondere der AHV, von Unfallversicherungen oder der Militärversicherung werden bei der Festlegung des Ruhegehalts miteinbezogen und gegebenenfalls nach den Bestimmungen über die Anrechnung anderer Versicherungsleistungen gemäss diesem Gesetz gekürzt.

<sup>7</sup> ~~Ehemalige Mitglieder des Stadtrates mit Anspruch auf ein Ruhegehalt und später einer Altersrente haben Anspruch auf Teuerungszulagen, wie sie auch den übrigen städtischen Rentenbeziehenden ausgerichtet werden. Die bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters auf das Ruhegehalt erworbene Teuerungszulage wird in Prozenten auf die danach auszurichtende Altersrente übertragen.~~

<sup>8</sup> ~~Bei Tod eines Ruhegehalt beziehenden, ehemaligen Mitgliedes des Stadtrates vor Erreichen des Anspruchs auf Altersrente entspricht die Ehegattenrente 62.5 Prozent des Ruhegehaltes, mindestens aber 60 Prozent der voraussichtlichen Altersrente, berechnet mit einem Hochrechnungszins von 2 Prozent. Die Höhe der Waisenrente beträgt einen Drittel der Ehegattenrente. Dieser Bestimmung vorbehalten bleibt die Regelung bei Auszahlung der Freizügigkeitsleistung.~~

#### **Art. 64 — Invalidenrente**

~~(Art. 1 PKSC-VR)~~

~~Die Invalidenrente beträgt bei voller Invalidität 40 Prozent des versicherten Lohnes. Teilinvaliden mit mindestens 40 Prozent Invaliditätsgrad steht eine Leistung entsprechend dem Invaliditätsgrad zu, abgestuft auf einen Viertel, die Hälfte oder drei Viertel der Invalidenrente.~~

#### **Art. 65 — Ehegattenrente / Lebenspartnerrente**

~~(Art. 31 PKSC-G/Art. 31 PKSC-VR)~~

~~Beim Tod einer versicherten Person vor dem Altersrentenbeginn beträgt die jährliche Ehegattenrente 60 Prozent der Invalidenrente (= 24 Prozent des versicherten Lohnes). Beim Tod einer versicherten Person nach dem Altersrücktritt beträgt die jährliche Ehegattenrente 60 Prozent der Altersrente.~~

#### **Art. 66 — Todesfallkapital**

~~Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung des Todesfallkapitals.~~

#### **Art. 67 Beiträge / Finanzierung**

(Art. 52+53 PKSC-VR)

<sup>1</sup> ~~Die ordentliche Finanzierung erfolgt durch die jährlichen Beiträge der Stadt und der-der Mitglieder des Stadtratesversicherten Personen.~~

<sup>2</sup> ~~Der jährliche Beitrag der Mitglieder des Stadtratesversicherten Personen entspricht für die Altersgutschrift sowie die Risiko- und Kostenbeiträge dem Ansatz des Personals ab Alter 55, 9 Prozent des versicherten Lohnes und wird auf zwölf monatliche Raten aufgeteilt. Die Beitragspflicht besteht bis Ende ~~der~~ Amtszeit.~~

<sup>3</sup> ~~Der jährliche Beitrag der Stadt entspricht für die Altersgutschrift sowie die Risiko- und Kostenbeiträge dem Ansatz des Personals ab Alter 55. Die Beitragspflicht besteht bis Ende Amtszeit. Die Stadt leistet für die restlichen Altersgutschriften einen jährlichen Bei-~~

~~trag von 12 Prozent und zusätzlich einen Risikobeitrag von 6 Prozent. Zudem leistet die Stadt jährlich einen Zusatzbeitrag bis zum Beginn der Altersleistungen. Mit dem Zusatzbeitrag werden die zusätzlich notwendigen Altersgutschriften für die Leistungen des Stadtratsplans ausfinanziert. Die Höhe des Zusatzbeitrages wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet.~~

<sup>4</sup> Das Ruhegehalt wird im Ausgaben-Umlageverfahren finanziert. Die Pensionskasse verrechnet jährlich der Stadt die nötigen Beiträge für Ruhegehaltsauszahlungen bis zum ordentlichen Rücktrittsalter. Kürzungen des Ruhegehaltes werden angerechnet.

#### **Art. 68     Anspruch auf Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung)**

Für das Ruhegehalt besteht kein Anspruch auf Freizügigkeitsleistung.

~~<sup>2</sup> Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Stadtrates vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters und besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, wird das Altersguthaben weiter verzinst. Es erfolgen keine Altersgutschriften mehr (Prämienfreie Weiterführung der Versicherung).~~

~~<sup>3</sup> Anstelle der prämienfreien Weiterführung der Versicherung kann ein Übertrag der erworbenen Freizügigkeitsleistung in eine andere Vorsorgeeinrichtung verlangt werden. In diesem Falle bleibt der Anspruch auf das Ruhegehalt bestehen. Hingegen bestehen keine Ansprüche mehr auf Alters- und Hinterlassenenleistungen.~~

## **XI. Rechtspflege**

#### **Art. 69     Rechtsmittel** (Art. 54 PKSC-VR)

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Geschäftsstelle kann bei der Verwaltungskommission ~~bzw. der Vorsorgekommission Stadtratsplan~~ innert 30 Tagen schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Verfügungen der Verwaltungskommission ~~und der Vorsorgekommission Stadtratsplan~~ können beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

## **XII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 70     Weiterführung bisheriger Übergangsbestimmungen**

Von der Verwaltungskommission bereits beschlossene Übergangsbestimmungen zur Revision per 1. Januar 2006 und zur Teilrevision per 1. Januar 2008 werden unverändert weitergeführt.

**Art. 71 Weiterführung der Aktiven und Passiven sowie bestehender Verträge**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes übernimmt die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt von der bisherigen unselbstständigen Anstalt:

- a) die Aktiven und Passiven aus der Bilanz;
- b) den Bestand der aktiven und invaliden Versicherten sowie der Rentenbeziehenden;
- c) die bestehenden Verträge mit der Rückversicherung, den Rentnervertrag mit Swiss Life, die Verträge mit den Vermögensverwaltungen sowie alle übrigen durch die bisherige Pensionsversicherung abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen.

**Art. 72 Anschlussverträge**

(Art. 4 PKSC-G)

Solange mit der Kreisverwaltung und der bürgerlichen Verwaltung keine Anschlussverträge bestehen, gelten dieses Gesetz, das Vorsorgereglement sowie die weiteren Reglemente auch für die Versicherten dieser Verwaltungen.

**Art. 73 Besitzstand bei bisherigen Kinderrenten**

(Art. 23, 27, 37 PKSC-G)

Alterskinderrenten, Invalidenkinderrenten und Waisenrenten werden nach den Bestimmungen der Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur vom 15. Dezember 2005 ausgerichtet, wenn der Vorsorgefall, welcher die Rente auslöste, sich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignete.

**Art. 74 Übernahme bisheriger Organfunktionen und Mitarbeitende der Geschäftsstelle**

Die Amtsinhabenden der Organe der bisherigen Pensionsversicherung sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle werden mit den bestehenden Verträgen und Vereinbarungen von der neuen Pensionskasse übernommen.

**Art. 75 Sonderbestimmung über den freiwilligen Einkauf**

(Art. 17 PKSC-G/Art. 23 PKSC-VR)

Die Frist von drei Jahren bis zum ordentlichen Altersrücktritt für das Leisten einer freiwilligen Einkaufssumme gilt ab Jahrgang 1949 (Männer) bzw. 1950 (Frauen). Die Frist bei vorzeitigem freiwilligem Altersrücktritt von einem Jahr gilt ab Jahrgang 1947 (Männer) bzw. 1948 (Frauen). Als Übergangsregelung gelten folgende Fristen:

Jahrgang (Männer/ Frauen)	Frist bis ordentl. Altersrücktritt in Jahren	Letzte Einkaufsmöglichkeit ins Jahr/ mit Alter (Männer/Frauen)
---------------------------------	--	--

1945/46	0	2010 / (65/64)
1946/47	0	2011 / (65/64)
1947/48	1	2011 / (64/63)
1948/49	2	2011 / (63/62)
ab 1949/50	3	2011 / (62/61)

#### Art. 76 Staatsgarantie

<sup>1</sup> Die Stadt gewährt für maximal 10 Jahre seit Inkrafttreten dieses Gesetzes Garantie auf die gesetzlichen Leistungen und die Erfüllung der Bestimmungen des Bundesrechts.

<sup>2</sup> Die Staatsgarantie endet vorzeitig, sobald die Pensionskasse zwei Jahre nacheinander mindestens einen Deckungsgrad von 105 Prozent ohne Einbezug der Wertschwankungsreserve ausweist.

#### Art. 77 Aufhebung bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Rechtserlasse aufgehoben:

- a) die Verordnung über die Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur vom 15. Dezember 2005;
- b) die Verordnung über die Versicherungskommission der Pensionsversicherung des Personals der Stadt Chur (Geschäftsordnung) vom 15. Dezember 2005;
- c) die Verordnung über die Pensionsversicherung der Mitglieder des Stadtrates von Chur vom 15. Dezember 2005.

<sup>2</sup> Für Mitglieder des Stadtrates, welche bereits vor dem 1. Januar 2011 im Amt waren, gelten bis 31. Dezember 2012 die Bestimmungen gemäss Vorsorgeplan Stadtrat vom 1. Juli 2010 bzw. 1. Januar 2011.

Für Mitglieder des Stadtrates, welche während der Amtsdauer 2009 - 2012 durch Ersatzwahl vor dem 1. Januar 2013 ihr Amt antreten, gelten die neuen Bestimmungen ab Amtsantritt.

<sup>3</sup> Aktiv amtierende Mitglieder des Stadtrates, welche vor dem 31. Dezember 2012 ein Eintrittsgeld leisten mussten und bis dahin noch nicht zwölf Amtsjahre ausweisen, werden die zu viel bezahlten Einkaufsbeiträge als freiwillige Einlage dem Alterskonto zusätzlich gutgeschrieben. Die zu viel bezahlten Einkaufsbeiträge entsprechen der totalen Einkaufssumme dividiert durch zwölf multipliziert mit den bis zu zwölf fehlenden Amtsjahren. Die Einlage entspricht zusätzlichen Arbeitgeberbeiträgen wird von der Stadt durch eine Einmalzahlung geleistet.

#### Art. 78 Inkrafttreten

(Art. 57 PKSC-VR)

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach der Annahme durch den Gemeinderat bzw. durch das Volk.



## **Stadt Chur**

Verwaltungskommission  
Pensionskasse Stadt Chur

Geschäftsstelle  
Pensionskasse Stadt Chur  
Rathaus/Poststrasse 33  
7000 Chur

Telefon 081 254 50 05  
Fax 081 254 42 15  
[pensionskasse@chur.ch](mailto:pensionskasse@chur.ch)  
<http://pensionskasse.chur.ch>